

Qualifizierte oder einfache elektronische Signatur

- Einladung zur Kammerversammlung
- Forschungsprojekt Strukturvorgaben –
Arbeitserleichterung für den Zivilprozess der Zukunft?
- Sommerabschlussprüfung 2023/II

AUSGABE
1
2023



Name

Neues aus Brüssel

EuGH-Rechtsprechung über Europäischen Haftbefehl – Eurojust

Die EU-Agentur für die Zusammenarbeit in Strafsachen Eurojust hat im Dezember 2022 eine überarbeitete Ausgabe ihrer Zusammenstellung der EuGH-Rechtsprechung zum Europäischen Haftbefehl (EuHB) veröffentlicht.

Die Zusammenstellung soll Praktiker im Umgang mit EuHB-Fällen unterstützen. Darin enthalten sind Zusammenfassungen der Entscheidungen, welche nach bestimmten Stichwörtern sortiert sind. Ebenfalls aufgeführt werden derzeit anhängige Verfahren.

Im Text wird auf die jeweiligen Entscheidungen bzw. gegebenenfalls auch auf relevante EGMR-Rechtsprechung verwiesen. Die Zusammenstellung wird zweimal pro Jahr überarbeitet.

Einen Link finden Sie unter <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-bruessel/2022/ausgabe-23-2022-v-23122022>

Allgemeine Ausrichtungen zur Geldwäsche – Rat

Der Rat hat am 7. Dezember 2022 seine Positionen zur Geldwäscherverordnung und zur neuen Geldwäscherichtlinie vorgelegt. Die BRAK hatte sich im Vorfeld kritisch insbesondere mit der geplanten 6. Geldwäscherichtlinie auseinander gesetzt, da diese eine nationale Aufsichtsbehörde

auch über die Selbstverwaltung vorsieht.

Dem Vorschlag der Europäischen Kommission zufolge sollte diese Behörde auch den Selbstverwaltungseinrichtungen gegenüber in einer Weise weisungsbefugt sein, welche über die reine Rechtsaufsicht hinaus geht. Der Rat hat nun jedenfalls eine Klausel eingefügt, welche die Kompetenzen der Behörde u. a. in Bezug auf die Selbstverwaltung der Anwaltschaft einschränkt.

Ebenfalls entschieden hat der Rat über seine Position zur neuen Geldwäscherverordnung. Diese enthält Regelungen über Private und damit auch u. a. über die Verpflichteteneigenschaft der Anwaltschaft. Die Kommission war diesbezüglich bei der Regelung der ursprünglichen Geldwäscherichtlinien geblieben, im EP wurden teils Ausweitungen der Meldepflichten von Anwältinnen und Anwälten diskutiert, welche die anwaltliche Vertraulichkeit ernstlich bedroht hätten. Das EP hat noch nicht final entschieden. Die vom Rat gefundene Lösung muss nun geprüft werden.

DAC-6-Richtlinie verstößt gegen Grundrechtecharta – EuGH

Der EuGH hat am 8. Dezember 2022 in der Rechtssache C-694/20 eine Vorschrift der DAC-6-Richtlinie wegen Missachtung der Bedeutung der anwaltlichen Vertraulichkeit für rechtswidrig erklärt. Die Richtlinie enthält Meldepflichten über grenzüberschreitende Steuergestaltungen,

die auch Anwältinnen und Anwälte treffen.

Konkret handelt es sich um die Vorgabe in Art. 8 ab Abs. 5, dass ein Anwalts-Intermediär, welcher sich aufgrund seiner Stellung als Berufsheiministräger auf eine Ausnahme von der Meldepflicht beruft, andere ggf. vorhandene Intermediäre davon unterrichten muss. Im Ausgangsfall ging es um die flämische Umsetzung dieser Vorschrift. Der EuGH hat nun entschieden, dass hierin ein Eingriff in das in Art. 7 der Charta garantierte Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant liege, da sie nicht verhältnismäßig sei.

Zum einen liege dies schon in der unmittelbaren Information an die anderen Intermediäre, zum anderen erführen mittelbar auch die Steuerbehörden von dem Anwalt-Mandantenverhältnis. Deutschland hat von der in der fraglichen Vorschrift vorgesehenen Möglichkeit, Anwälten eine Ausnahme von der Meldepflicht zu gewähren, würden sie durch die Meldung gegen nationale Regeln über das Berufsgeheimnis verstoßen, keinen Gebrauch gemacht. Die BRAK hat auch an der deutschen Regelung herbe Kritik geäußert, da diese ebenfalls die anwaltliche Vertraulichkeit missachtet.

Quelle: BRAK
Weitere Informationen unter www.brak.de

Kurz zusammengefasst

**Elektronische
Signatur** 6

**Forschungsprojekt
Strukturvorgaben –
Arbeitserleichterung für den
Zivilprozess der Zukunft?**

205

Wichtige Termine 2023

Kammerversammlung

am Freitag, den 12.05.2023

**Sommerabschlussprüfung 2023/II
der Rechtsanwaltsfachangestellten**

Dienstag, 13.06.2023 und
Mittwoch, den 14.06.2023

Inhalt

Europaecke	2
Editorial	5
Das Thema	6
Qualifizierte/einfache elektronische Signatur?	6
Gerichte, Ämter, Ministerien	9
Vertagung bei gescheiterter Bild- und Tonübertragung	9
beA – falscher Adressat	10
beA: Anwendungsfehler/Unmöglichkeit	10
beA – Nutzungspflicht für Inso-Verwalter	10
Terminplanung des Prozessbevollmächtigten	11
Interessenwiderstreit	12
Rechnung per beA	12
Aus der Arbeit des Vorstands	12
81. Tagung der Gebührenreferenten	12
Einladung zur Kammerversammlung	14
Geldwäschegesetz	17
Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	17
Überarbeitete Muster der Risikoanalysen	19
Auslegungs- und Anwendungshinweise	19
Unser Bezirk	19
STAR-Erhebung 2022	19
Forschungsprojekt Strukturvorgaben	20
Berufsbildungsmesse 2022	23
Beschlüsse der Satzungsversammlung	24
Personalien	26
Kanzleiforum	29
Anwaltsinstitut	33
Fortbildungsveranstaltungen	36
Zu guter Letzt	39

Rechtsanwaltsfachangestellte Sommerabschlussprüfung 2023/II

Die Abschlussprüfung 2023/II der Rechtsanwaltsfachangestellten findet statt am

**Dienstag, den 13.06.2023 und
Mittwoch, den 14.06.2023**

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 13 Abs. 1 PO) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg, eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

Die Anmeldefrist endet am **07.04.2023**. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung ausschließlich das Formblatt, das Ihnen als Download auf unserer Internetseite unter www.rak-nbg.de/pruefung zur Verfügung steht.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i. H. v. 125,00 € zur Zahlung fällig.

Bitte überweisen Sie die Gebühr rechtzeitig auf unser Konto und legen Sie der Anmeldung den Überweisungsbeleg bei.

Bankverbindung:
Rechtsanwaltskammer Nürnberg
HypoVereinsbank Nürnberg
IBAN: DE96 7602 0070 2020 1059 79
BIC: HYVEDEMM460

Bitte beachten Sie, dass die Auszubildenden, die die Berufsschule in Straubing besuchen, an der bei der Rechtsanwaltskammer München stattfindenden Abschlussprüfung teilnehmen. Die Prüfungstermine weichen ab. Die Betroffenen werden hierüber gesondert unterrichtet.

Editorial



Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

„beatus ille homo qui sedet in sua domo“ heißt der lateinische Spruch aus einem alten Prager Studentenlied, das den glücklich preist, der in seinen eigenen vier Wänden sitzt.

Unsere Rechtsanwaltskammer kann sich zu diesem privilegierten Kreis zählen, stehen doch zwei Stockwerke des Gewerbeobjekts in der Fürther Str. 115, in dem sich die Kammergeschäftsstelle befindet, im Kammereigentum. Lediglich das Dachgeschoß, das unseren Sitzungssaal samt Versorgungsräumen beherbergt, ist angemietet. Im ersten Stock hat sich der Ärztliche Kreisverband Nürnberg eingemietet.

Die Eigentümer, denen Erdgeschoß und Dachgeschoß gehören, möchten diese beiden Einheiten verkaufen. Naheliegend, dass sie bei der Rechtsanwaltskammer nachfragen, ob Erwerbsinteresse besteht. Ebenso naheliegend, dass der Vorstand dieser Kammer diese Frage grundsätzlich bejaht und das Präsidium beauftragt hat, in Vorverhandlungen einzutreten. Wir werden eine objektive Bewertung zum Marktpreis einholen und auf dieser Basis klären, ob die Preisvorstellungen kompatibel gemacht werden können und bei der Kammerversammlung am 12. Mai 2023 darüber beraten und abstimmen, ob für den Kauf grünes Licht gegeben wird.

Sollten alle Voraussetzungen geschaffen sein, dann bewirkt dies eine Umschichtung des Kammervermögens, das allerdings nicht ausreichen wird, um beide Einheiten zu bezahlen, zumal wir eine nicht zu kleinliche Liquiditätsreserve vorhalten müssen, um die Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben garantieren zu können.

Dieser Aufgabenkatalog ist in den letzten 15 Jahren kräftig gewachsen – man denke nur an die Zugangsprüfung von Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälten, die aufwendige Geldwäscheaufsicht oder jüngst das Zulassungsverfahren für die Berufsausübungsgesellschaften, um nur einige Beispiele zu nennen. Das stärkt zwar zum

einen unsere Unabhängigkeit von staatlicher Einflußnahme, erfordert andererseits aber deutlich erhöhten Personalaufwand in der Geschäftsstelle und zeitlichen Einsatz des Präsidiums. In beiden Bereichen müssen wir mehr Geld investieren.

Deshalb haben schon in den vergangenen Jahren unsere Einnahmen trotz sparsamer Haushaltung nicht mehr ausgereicht, um das Budget zu decken. Wir haben uns mit Übertragungen aus dem Vermögenshaushalt beholfen, um den Beitrag über 18 Jahre lang stabil zu halten. Das können wir für die Zukunft nicht mehr verantworten, weshalb der Vorstand zur Kammerversammlung den Antrag stellen wird, den Jahresbeitrag auf 320,- EURO anzuheben. Das klingt viel und ist auf den ersten Blick auch ein großer Sprung. Im Vergleich mit Rechtsanwaltskammern ähnlicher Struktur befinden wir uns damit aber noch in der unteren Hälfte. Zudem soll möglichst gesichert sein, dass der neue Beitrag wiederum sehr lange stabil bleiben kann. Hinzu kommt der bundesweite Trend rückläufiger Zulassungszahlen. Schon jetzt ist in unserem Kammerbezirk die Mitgliederzahl nur deshalb in etwa gleichbleibend, weil viele Unternehmen Juristinnen und Juristen einstellen, die die Zulassung als Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte anstreben.

Trotzdem wird die Mitgliederzahl künftig sinken ohne dass der Aufwand für die Erfüllung der Pflichtaufgaben relevant reduziert wird. Die nächste Anwaltsgeneration wird die Lasten auf weniger Schultern verteilen müssen. Ich halte es deshalb für kollegial und verantwortungsvoll, wenn wir jetzt mit noch einigermaßen ordentlichen Mitgliederzahlen unsere Finanzen so ordnen, dass die, die uns folgen, nicht vor einem wirtschaftlichen Scherbenhaufen stehen. Der zusätzliche Immobilienerwerb und die letztlich doch noch zu verschmerzende Anhebung des Kammerbeitrags sind ein wichtiger Beitrag dazu.

Ihr
Dr. Uwe Wirsching



RAin Dr. Sonja Sojka, RA Franz Heinz

Qualifizierte oder einfache elektronische Signatur?

Wir nehmen die Entscheidungen des OLG Düsseldorf vom 27.10.2022 – 3 W 111/22 und des VG Halle vom 15.11.2021 – 5 A 235/21 zum Anlass, uns noch einmal mit der Verwendung der einfachen und qualifizierten elektronischen Signatur auseinanderzusetzen.

All diejenigen, die ihre Schriftsätze bereits ausschließlich qualifiziert signieren, können die kommenden Seiten getrost überblättern oder zur Bestätigung, sich auf der sicheren Seite zu befinden, doch noch einmal lesen.

Mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) stehen wir vor dem grundsätzlichen Problem, dass die analoge Signatur mit Füllfederhalter auf Papier in eingescannter Fassung ihre Wirkung als eigenhändige Unterschrift verliert.

Die qualifizierte elektronische Signatur

Vollwertigen Ersatz für die klassische analoge Signatur bietet die qualifizierte elektronische Signatur (qeS). Diese wird mittels einer Signatursoftware (zB SecSigner oder Governikus DATA Boreum oder auch in beA bzw. Ihre Anwaltssoftware integriert) als im PDF integrierte oder beizufügende Signaturdatei erzeugt und gewährleistet die Authentizität des Textdokuments und die Verantwortungsübernahme für dessen Inhalt.

Mit einer qeS versehene Dateien gelten als valide unter-

zeichnet und können im elektronischen Rechtsverkehr wie unterschriebene Dokumente im analogen Rechtsverkehr verwendet werden. Dies gilt sowohl in der Kommunikation mit Behörden und Gerichten, gilt aber auch in der Kommunikation mit Kollegen (innerhalb und außerhalb beAs), mit Gerichtsvollziehern und Mandanten.

Voraussetzung für das Anbringen der qeS ist, dass Sie über eine Signaturkarte verfügen, die ein Signaturzertifikat enthält. Alternativ kann die qeS mit Ihrer Signaturkarte per Fernsignatur erzeugt werden.

Zertifizierte Anbieter, die Ihnen nach wie vor die Möglichkeit bieten, offline zu signieren, finden Sie auf der Seite der BNotK: www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/%2300013

Die neuen beA-Signaturkarten unterstützen diese Offlinesignatur nicht mehr. Mit ihnen ist stattdessen nur noch die Möglichkeit gegeben, eine Fernsignatur zu erzeugen.

Kostentechnisch liegen alle Karten zur Erzeugung einer qeS im Bereich von 50,- bis etwa 100,- Euro pro Jahr.

Ob Sie sich für die Fernsignatur der BNotK oder eine Signaturkarte mit Offlinefunktionalität entscheiden, steht Ihnen völlig frei. Auf ein paar Unterschiede darf aber kurz hingewiesen werden:

- bei der klassischen Signaturkarte befindet sich das Signaturzertifikat physisch auf Ihrer Karte. Es besteht damit die Gefahr, dass Ihnen Karte und Zertifikat abhanden kommen. Bei der Fernsignatur liegt die Signaturdatei auf einem Server und kann Ihnen damit nicht abhandenkommen. Durch die zentrale Sammlung besteht aber die Gefahr von Cyberangriffen auf diese Infrastruktur mit denen dann eine Vielzahl von Signaturzertifikaten abgegriffen werden können.
- bei der klassischen Signatur findet der Signaturprozess lokal auf Ihrem Rechner statt. Hierfür benötigen Sie eine Signatursoftware, die Sie entweder standalone installieren müssen oder die bereits in Ihrer Anwaltssoftware bzw. der Webanwendung von beA integriert ist. Für das Signieren ist keine Internetverbindung notwendig.
- bei der Fernsignatur ist für

den Signaturprozess zwingend eine Internetverbindung und eine Erreichbarkeit des Zertifikatsservers erforderlich. Können Sie keine Internetverbindung herstellen oder ist der Zertifikatsserver nicht erreichbar, können Sie Ihre Schriftsätze nicht signieren. Wichtig ist dies insofern, als die Unmöglichkeit der Signaturanbringung keine technische Übertragungsunmöglichkeit im Sinn des § 130d Satz 2 ZPO darstellt und damit auch nicht die Möglichkeit eröffnet wird, auf Telefax oder analogen Schriftsatz auszuweichen (vgl. Beschluss des OLG Düsseldorf vom 23.03.2022 – 12 U 61/21)

- bei der Fernsignatur werden Signaturkarten verwendet, die nicht mit allen Tätigkeitsbereichen kompatibel sind. Gerade Kollegen aus dem Marken- und Patentrecht werden feststellen, dass die neuen Karten der BNotK vom DPMA nicht unterstützt werden.

Die einfache Signatur

Die einfache Signatur ist schlicht Ihr Name unter dem Schriftsatz. Es reicht völlig, wenn dieser maschinenschriftlich ausgeschrieben ist, wenn Sie eine eingescannte Unterschrift verwenden wollen, sollten Sie sicherstellen, dass der Name leserlich ist. Die Leserlichkeit Ihres Namens ist notwendige Voraussetzung für die einfache Signatur (Beschluss des BSG vom 16.02.22 – B 5 R 198/21 B).

Da freilich die Anbringung Ihres Namens kein Hexenwerk ist, hat die einfache Signatur alleine auch keinerlei rechtliche Wirkung. Erst aus dem Zusammenspiel mehrerer Komponenten wird – und das auch nur in

bestimmten Szenarien – eine rechtsverbindliche Unterschrift dadurch quasi fingiert.

Geregelt sind diese Ausnahmetatbestände z. B. in § 130a ZPO, § 55a VwGO, § 32a StPO, § 65a SGG, § 52a FGO und § 46c ArbGG. Liegen die folgenden Voraussetzungen kumulativ vor, dann können Sie auch ohne Anbringung einer qeS formwirksam am ERV teilnehmen:

- aufgrund einer einfachen Signatur ist erkennbar, wer für den Schriftsatz die Verantwortung übernimmt
- der Schriftsatz wird von der Person, die sich aus der einfachen Signatur ergibt, aus ihrem eigenen beA-Postfach eigenhändig und direkt an den Empfänger übermittelt
- für das konkrete Anwendungsszenario gibt es eine gesetzliche Ausnahmenvorschrift zur Verwendung der qeS

Sie sehen schon, in einer Vielzahl von Fällen können oder könnten Ihre Schriftsätze auch ohne Anbringung einer qeS wirksam übermittelt werden. Voraussetzung ist nur, dass Sie dies selbst aus Ihrem Postfach machen. Versenden Sie nicht selbst, sondern lassen Ihr Personal versenden, dann ist das nicht nur unwirksam, sondern (so VG Freiburg, Beschluss vom 28.09.2022 – A 13 K 2458/22) auch grob sorgfaltswidrig.

Sie sehen aber auch, dass es sich bei diesen Vorschriften um Ausnahmenvorschriften handelt und in einer Vielzahl von Fällen kein formwirksamer Unterschriftersatz vorliegt. Dies betrifft die gesamte Kommu-

nikation mit Ihren Mandanten, mit Kollegen und mit Behörden, soweit keine Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 Nr. 4 VwVfG erlassen wurde.

Vorsicht ist insofern besonders in den Fällen geboten, in denen im ERV ein schriftformbedürftiger Widerspruch oder Einspruch ohne qeS eingelegt werden soll.

Zusammenfassend lässt sich also bereits an dieser Stelle sagen, dass der Verzicht auf die qeS in Teilbereichen möglich ist, jedoch erhebliche Haftungsrisiken in sich trägt. Nicht nur vor dem Hintergrund, dass Sie den Kanzleiablauf der Postabfertigung einschließlich aller damit zusammenhängender Prüfungspflichten nicht mehr delegieren können, kann jeder Kollegin und jedem Kollegen nur empfohlen werden, eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

Besonders problematisch wird es immer, wenn im Rahmen der ERV Erklärungen abgegeben werden, die aus formaler oder materieller Hinsicht unwirksam sind oder werden. Besonders problematisch wird es auch, wenn Fehler gemacht werden und Sie sich durch die Wahl der „nur“ einfachen Signatur um die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung bringen.

Keine Wiedereinsetzung da keine Delegation

In jüngster Zeit sind eine Reihe obergerichtlicher Entscheidungen ergangen, die sich mit den Sorgfaltspflichten rund um den Postausgang im ERV befassen.

So entschied der BGH in seinem Beschluss vom 30.11.2022 – IV ZB 17/22, dass grundsätzlich

dieselben Voraussetzungen für den Versand im ERV, wie auch für den Faxversand gelten. Insbesondere müsse der richtige Empfänger ausgewählt und dies auch kontrolliert werden. Zur Formunwirksamkeit weitergeleiteter Nachrichten weiter unten.

Die Prüfungspflichten im Rahmen der Postausgangskontrolle beinhalten nach dem Beschluss des BGH vom 20.09.2022, XI ZB 14/22 aber auch, dass geprüft wird, ob die Nachricht erfolgreich auf dem Intermediär des Empfängers eingegangen ist („Übertragungsstatus erfolgreich“) und zusätzlich die Kontrolle, dass auch wirklich die zu übermittelnden Dateien vollständig in der Nachricht enthalten waren.

Werden also beim Versand Fehler gemacht, hilft in der Regel nur der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. An dieser Stelle können nun alle Strafverteidiger - aber eben auch nur diese - aufatmen, da ihren Mandanten das Anwaltsverschulden nicht zugerechnet wird. Alle anderen Kollegen müssen nachvollziehbar darlegen, dass sie die Kontrolle der Ausgangspost einer gewissenhaften, ordentlich in ihre Pflichten eingewiesenen und immer wieder kontrollierten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter übertragen haben. Nur dann, wenn das Verschulden also nicht beim Anwalt, sondern auf Sekretariatsstufe eintritt, wird der Wiedereinsetzungsantrag Erfolg haben können.

Und genau an dieser Stelle bringen Sie sich um die Möglichkeit der Wiedereinsetzung, wenn Sie selbst aus Ihrem Postfach versenden und damit die Abfertigung der Ausgangspost

und deren Kontrolle nicht mehr auf Ihr Sekretariat delegieren.

Nicht nur vor dem Hintergrund der Arbeitersparnis auf Anwaltsstufe spricht daher viel für die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Formunwirksamkeit bei Weiterleitung

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der einfachen Signatur ergibt sich, wenn Ihr Schriftsatz beim falschen Empfänger landet und von dort aus – sogar fristgerecht – an den richtigen Empfänger weitergeleitet wird.

Während dies in Fällen der Verwendung einer qeS unproblematisch ist, stellt sich die Frage ob die mittelbare Übersendung (selbst im Bereich der Justiz) einer nur mit einfacher Signatur versehenen Nachricht dazu führt, dass die Unterschriftenfiktion der Prozessordnungen unterbrochen und damit der gesamte Schriftsatz formunwirksam wird.

Während man über diesen Punkt trefflich streiten kann, gibt es bereits erste Instanzentscheidungen, die von einer Unzulässigkeit derart eingereicherter Anträge ausgehen, da dem Empfängergericht dann aufgrund des ihm vorliegenden Transferprotokolls die Prüfung, ob der Versand auf einem sicheren Übertragungsweg erfolgte, nicht möglich ist.

So wurde dem VG Halle eine an das VG Halle adressierte, aber per beA an das AG Halle übersandte Klageschrift in dem Verfahren 5 A 235/21 fristgerecht weitergeleitet. Das Dokument

war nur mittels einfacher Signatur unterzeichnet und vom Anwalt selbst aus dessen Postfach (und mithin auf sicherem Übertragungsweg) an das AG Halle versandt worden.

Das VG Halle hat die so erhobene Klage als unzulässig, weil formunwirksam abgewiesen.

Durch die eigene Versendung wird ein Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis (VHN) erzeugt, mit dem sich der sichere Übertragungsweg nachweisen lässt.

Wird die Nachricht jedoch nicht direkt, sondern über einen Dritten an den Empfänger geleitet, wird dieser Weg unterbrochen. Ein Zwischenschalten einer anderen Stelle ist im ERV nicht vorgesehen. Dem VG Halle wird dann nämlich nur der VHN des AG Halle (als letzter Absender) und eben nicht auch der VHN des Klägers (als ursprünglicher Absender) übermittelt.

Das weiterleitende Amtsgericht wird damit wie ein Sekretariat oder ein sonstiger Dritter behandelt, der eine Nachricht weiterleitet. Jedenfalls stammt die beim VG eingehende Nachricht nicht aus dem Postfach des die Klage zu verantwortenden Kollegen (einfache Signatur), so dass die Formvoraussetzungen eben nicht vorlagen, der VHN selbst ist nicht verkehrsfähig.

Angesichts der nicht einheitlichen und teils auch missverständlichen Benennungen der Gerichte im Verzeichnisdienst des EGVP, welcher letztendlich über das Adressbuch des beA ausgelesen wird, dürften diese Fälle häufiger auftreten.

Grundsätzlich ist dies auch nicht weiter schlimm, denn es gibt ja noch das Mittel der Wiedereinsetzung. Allerdings nicht für die Kollegen, die die einfache Signatur verwenden, da eine Delegation der Abfertigung der Ausgangspost in deren Kanzleiablauf nicht vorliegt.

Keine Festsetzungsanträge nach RVG möglich

Und die letzte Entscheidung für diese Ausgabe ist die schon eingangs angesprochene Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 27.10.2022 – 3 W 111/22, in der es um einen Kostenfestsetzungsantrag nach § 11 RVG ging, der „nur“ mit einfacher Signatur eingereicht wurde.

In diesem Fall trat das OLG der Auffassung der Rechtspflegerin bei, wonach der Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG, wonach der Antrag eine vom Anwalt unterzeichnete Berechnung der festzusetzenden Gebühren beinhalten müsse, eindeutig sei.

Zwar könnten die formalen Voraussetzungen der Antragseinreichung über § 130a ZPO noch als erfüllt angesehen werden, die materiellen Voraussetzungen des § 10 RVG aber nicht. Der Festsetzungsantrag muss folglich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, da die auf die Abgabe prozesualer Erklärungen beschränkte Vorschrift des § 130a ZPO die förmlichen Voraussetzungen für die Abgabe von materiellrechtlichen Erklärungen nicht berührt.

Falls auch Sie hin und wieder Kosten festsetzen lassen, sollten Sie dies im Hinterkopf behalten und überlegen, ob Sie Ihre Schriftsätze mit einer vollwertigen qeS statt einer einfachen Signatur unterzeichnen.

Fazit:

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass der Gesetzgeber mit den Ausnahmenvorschriften um die einfache Signatur eine bequeme und in

einigen Fällen auch sicher sinnvoll einzusetzende Möglichkeit geschaffen hat, formwirksame Erklärungen ohne Signaturkarte abgeben zu können.

Er hat damit aber zugleich eine ganze Reihe von Haftungsfällen geschaffen und die Vielzahl der Einzelregelungen lässt einen leicht übersehen, dass die einfache Signatur gerade keine vollwertige Unterschrift darstellt und in einer Vielzahl von Fallkonstellationen schlicht zu nichts zu gebrauchen ist.

Wir können Ihnen daher – falls Sie nicht schon qualifiziert signieren – nur empfehlen, sich Ihr Anwendungsszenario und Ihren Kanzleiablauf einmal genau anzusehen, um zu prüfen, ob bei Ihnen vermeidbare Risiken durch die Nutzung der einfachen Signatur entstehen oder Ihnen die vorhandenen Möglichkeiten ausreichen.



Vertagung bei gescheiteter Bild- und Tonübertragung

OLG Celle, Beschl. v. 15.09.2022 – 24 W 3/22

„1. Das Gericht hat die Verhandlung nach § 337 Satz 1 ZPO zu vertagen, wenn eine Partei an der nach § 128a Abs. 1 ZPO im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführten Verhandlung nicht teilnimmt, weil die Übertragung aus ihr nicht zuzurechnenden ungeklärten technischen Gründen nicht zustande kommt.

2. Bei der Beurteilung, ob technische Störungen mit unklarer Ursache einer Partei als Verschulden zuzurechnen sind, ist der Normzweck des § 128a

Abs. 1 ZPO zu berücksichtigen, nach dem die Nutzung dieser Verfahrensweise nicht derart erschwert werden darf, dass sie für den Verfahrensbeteiligten, der im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teilzunehmen beabsichtigt, riskanter ist als das persönliche Erscheinen im Gericht.“ □

Volltext unter www.rechtssprechung.niedersachsen.de

beA – Fristversäumnis wegen falschem Adressaten

BGH, Beschl. v. 30.11.2022 – IV ZB 17/22

„a) Ein über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichtes elektronisches Dokument ist erst dann gemäß § 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO wirksam bei dem zuständigen Gericht eingegangen, wenn es auf dem gerade für dieses Gericht eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) gespeichert worden ist.

b) An die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA sind keine geringeren Anforderungen zu stellen als bei der Übermittlung von Schriftsätzen per Telefax (hier: Übermittlung der Berufungsbegründung an falschen Empfänger).“



Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

beA: Keine Unmöglichkeit aus technischen Gründen bei Anwendungsfehler

VGH München, Beschl. v. 01.07.2022 – 15 ZB 22.286

„Eine vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung eines Schriftsatzes aus technischen Gründen liegt nicht vor, wenn die fristgemäße Übermittlung aufgrund eines Anwendungs- bzw. Bedienungsfehlers scheiterte, d.h. wenn der handelnde Rechtsanwalt zum Zeitpunkt des Fristablaufs zwar das notwendige technische Equipment einschließlich der Bedienungssoftware vorgehalten hatte, er aber aufgrund nicht ausreichender Schulung bzw. nicht hinreichender vorheriger autodidaktischer Befassung subjektiv nicht in der Lage war, die Übermittlung rechtzeitig vor Fristablauf umzusetzen. In diesem Fall liegt ein menschlicher und kein technischer Grund für das Scheitern der fristgemäßen elektronischen Übermittlung vor.“



Volltext unter www.gesetze-bayern.de

beA – Nutzungspflicht für Insolvenzverwalter

BGH, Beschl. v. 24.11.2022 – IX ZB 11/22

„Ein anwaltlicher Insolvenzverwalter ist jedenfalls dann zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht verpflichtet, wenn er Rechtsmittel im Insolvenzverfahren einlegt.“

Aus den Gründen:

§ 130d Satz 1 ZPO bestimme, dass vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln wären. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll diese Vorgabe dabei nicht nur für das Erkenntnisver-

fahren, sondern umfassend für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der Zivilprozessordnung gelten. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung wären nach § 4 Satz 1 InsO entsprechend anzuwenden, soweit die Insolvenzordnung nichts anderes bestimme.

Die Frage, ob die Anwendung von § 130d ZPO mit der Stellung des als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalts vereinbar sei, ist umstritten.

Entscheidend für die Anwendbarkeit von § 130d Satz 1 ZPO zumindest auf Prozesshandlungen des

anwaltlichen Insolvenzverwalters spreche über seinen umfassenden Wortlaut hinaus der Zweck der Norm. Dieser besteht ausweislich ihrer Begründung darin, durch eine Verpflichtung für alle Rechtsanwälte (und Behörden) zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten den elektronischen Rechtsverkehr zu etablieren. Die Rechtfertigung gerade eines Nutzungszwangs ergebe sich für den Gesetzgeber daraus, dass selbst bei einer freiwilligen Mitwirkung einer Mehrheit von Rechtsanwälten an diesem Ziel die Nichtnutzung durch eine Minderheit immer noch zu erheblichen Druck- und Scanaufländen insbesondere bei den Gerichten führte. Es sei nicht hinzunehmen, erhebliche Investitionen der Justiz auszulösen, wenn dann nicht die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Nutzung sichergestellt sei. Diese ratio legis lasse die Einbeziehung auch der anwaltlichen Insolvenzverwalter nur als konsequent erscheinen. Insolvenzverwalter hätten als Rechtsanwälte ohnehin ein beA für die elektronische Kommunikation vorzuhalten (§ 31a Abs. 6 BRAO) und nach § 130d Satz 1 ZPO nunmehr auch aktiv zu nutzen.

Die vorstehende Argumentation werde nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Gerichte ihrerseits gemäß § 298a Abs. 1a Satz 1 ZPO die elektronische Akte erst zum 1. Januar 2026 eingeführt haben müssten und das Ausdrucken elektronisch eingereicherter Dokumente gegenwärtig noch weit verbreitet sein dürfte. Es ist allerdings richtig, dass dieser Umstand derzeit erheblichen Druckaufwand bei Gerichten zur Folge habe, der bei weiterhin postalischer Einreichung von Schriftsätzen vermieden würde. Das sei aber gerade Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, die elektronische Aktenführung erst vier Jahre nach dem Inkrafttreten von § 130d ZPO obligatorisch vorzuschreiben und gelte für die entsprechende Anwendung der Bestimmung über § 4 Satz 1 InsO im Insolvenzverfahren nicht weniger als für ihre unmittelbare Anwendung im Zivilprozess.



Volltext unter www.bundesfinanzhof.de

Terminplanung des Prozessbevollmächtigten

Hanseatisches OLG, Beschl. v. 20.05.2022 – 7 W 57/22

„1. Bei seiner Zeitplanung für einen anberaumten Gerichtstermin muss der zu einer bestimmten Uhrzeit geladene Rechtsanwalt nicht nur damit rechnen, einige Zeit auf den Beginn der Verhandlung warten zu müssen, sondern auch einkalkulieren, dass auch der Termin selbst eine gewisse, im Voraus nicht sicher absehbare Zeit in Anspruch nehmen wird. Ist seine Zeitplanung zu knapp und verlässt er deshalb den Terminsort vor Aufruf der Sache, ist sein Ausbleiben in dem Termin nicht unverschuldet.

2. Wenn sich der Aufruf der Sache wegen der Verhandlungsdauer vorangehender Termine verzögert, der Rechtsanwalt deswegen den Terminsort verlässt und einen Terminverlegungsantrag stellt, weil er nicht länger warten könne, müssen die Gründe dafür so genau vorgetragen werden,

dass dem Gericht eine Prüfung ihrer Erheblichkeit ohne weitere Rückfrage möglich ist.

3. Für den Rechtsanwalt, dem nach § 128a ZPO gestattet ist, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen, gelten insoweit keine anderen Maßstäbe.“



Volltext unter www.landesrecht-hamburg.de

Interessenwiderstreit Rechnung per beA

OLG Koblenz, Beschl. v. 01.03.2022 –
15 U 1409/21

„1. Es besteht kein Interessenwiderstreit im Sinne des § 43a Abs. 4 BRAO, wenn ein Rechtsanwalt für den Pflichtteilsberechtigten und den Alleinerben die in ihrem Miteigentum stehenden Immobilien veräußert und ihre gemeinsamen Verbindlichkeiten und den Nachlassbestand klärt, da hier die Interessen beider Mandanten gleichgerichtet sind. Die bloße Möglichkeit eines späteren Interessenkonflikts steht dieser gemeinsamen Vertretung nicht entgegen.“



Volltext unter www.landesrecht.rlp.de



OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.10.2022 –
3 W 111/22

„Die Honorarberechnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG geht dem Mandanten nicht in der erforderlichen schriftlichen Form zu, wenn die Berechnung vom Rechtsanwalt mit einfacher Signatur über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das Gericht gesandt und von dort in ausgedruckter Form dem Mandanten zugeleitet wird.“

Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Die 81. Tagung fand am 24.09.2022 in Papenburg statt.

1. Erfolgshonorarvereinbarung gem. § 4a RVG und Folgen vorzeitiger Mandatsbeendigung

Die Gebührenreferenten setzten in der 81. Gebührenreferententagung in Papenburg einige der bereits in der 80. Gebührenreferententagung am 29.04.2022 in Düsseldorf begonnenen Diskussionen fort.

Nachdem ihnen ein Überblick über das neue Recht verschafft wurde, befassten sie sich vertieft mit der in § 4a RVG eingeführten Möglichkeit für Rechtsanwälte, eine Erfolgshonorarvereinbarung abzuschließen. Sie diskutierten

die Frage, ob die Erfolgshonorarvereinbarungen, wie vom Gesetzgeber bezweckt, den Bürgern den Zugang zum Recht erleichtern. Um diese Frage zu beantworten, ist eine differenzierende Betrachtungsweise erforderlich. In manchen Rechtsbereichen, in denen ein hohes Prozessrisiko besteht, kann die Vereinbarung eines Erfolgshonorars den Mandanten den Zugang zum Recht erleichtern und für die Rechtsanwaltschaft durchaus sinnvoll sein. Die Folgen der vorzeitigen Beendigung des Mandats mit abgeschlossener Erfolgshonorarvereinbarung waren ebenfalls Thema der Diskussionen. Die

jederzeitige Kündbarkeit des Mandats ist nach der Rechtsprechung ein unverzichtbarer Teil des Synallagma bei Diensten und in Verträgen höherer Art, wie dem Anwaltsvertrag. Um diese Kündigungsmöglichkeit nicht zu beeinträchtigen und gleichzeitig den schon entstandenen Honorarsanspruch des Rechtsanwalts für seine bereits vor der Kündigung erbrachten Leistungen zu sichern, müssen die Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung durch Klauseln vertraglich geregelt werden. Aus diesem Grund fassten die Gebührenreferenten den Beschluss, eine Empfehlung an die Rechtsanwaltschaft aus-

zusprechen, bei Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung eine Klausel mit folgendem Wortlaut in den Vertrag aufzunehmen:

„Wird das Mandat vorzeitig und damit vor einer abschließenden Regelung, sei es durch Urteil, Vergleich oder einer sonstigen Erledigung der Angelegenheit beendet, was aufgrund der Vergütungsvereinbarung dem zuvor definierten Erfolg entspricht, lässt dies in der Regel das Erfolgshonorar nicht entfallen. Es sei denn, dass die Mitwirkung des Anwalts für das Ergebnis nicht ursächlich war.“

Es obliege der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt, die Kausalität seiner Tätigkeit zum Eintritt des vereinbarten Erfolg durch Dokumentation nachzuweisen.

2. Anwaltliche Hinweispflichten und Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen

Der Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen umfasste neben dem Urteil des BGH v. 10.05.2022, Az.: VI ZR 156/20 (Geschäftsgebühr in einem Fall im Rahmen des Dieselskandals) u. a. den Beschluss des OLG Brandenburg v. 06.01.2022, Az.: 6 W 86/21 (ZVS 22/466 ff.), nach welchem eine Einigung zwischen den Parteien ohne die ausdrückliche Annahme der vorgeschlagenen Kostenregelung nicht zustande kommt. Während das LG Gießen im Urt. v. 31.03.2022, Az.: 5 O 483/21 entschieden hat, dass die Geschäftsgebühr bei Mitwirkung des Rechtsanwalts bei der Gestaltung eines Vertrages anfallt, habe das LG Bonn in dem Urt. v. 13.05.2022, Az.: 5 S 21/22 (AGS 2022/359), dies anders gesehen. Das BGH-Urteil v. 26.04.2022, Az.: VI ZR

147/2021, zur Frage des sogenannten „Werkstattrisikos“ nach erfüllungshalber Abtretung der Schadensersatzforderung an die die Reparatur des Unfallschadens vornehmende Werkstatt, wurde ebenfalls diskutiert.

Angesichts des Urteils des BGH v. 15.04.2021, Az.: XI ZR 143/20 (AGS 21/264), müsse vor der Mandatierung im Gespräch mit dem Mandanten zunächst herausgefunden werden, ob nur eine Beratung oder auch eine Vertretung gewünscht ist. Außerdem erinnerten die Gebührenreferenten daran, dass dem Mandanten eine Widerrufsbelehrung übermittelt werden muss, wenn der Anwaltsvertrag außerhalb der Kanzleiräume geschlossen ist. Neben der Belehrung nach der DSGVO müsse dem Mandanten gem. § 49b Abs. 5 BRAO der Hinweis erteilt werden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Ein fehlender Hinweis darauf könne zum Verlust des Honoraranspruchs führen (OLG Hamm, Az.: 134/2010 sowie AGS 2007, 386 ff. und AGS 2008, S. 7 ff.). Die Hinweispflichten nach § 43 d BRAO wurden ebenfalls besprochen.

3. Streitwertbestimmung im Personalvertretungsrecht

In den Bundesländern gibt es an den Verwaltungsgerichten Fachkammern und bei den Oberverwaltungsgerichten Fachsenate für Personalvertretungsrecht, vor denen verhandelt wird. Die Gegenstandswerte, die in Verfahren für Personalvertretungssachen als sogenannte „objektivierte Verfahren“ festgesetzt werden, sind Auffangstreitwerte. Der Auffangstreitwert beträgt 5.000,00 Euro, unabhängig von den im Verfah-

ren gestellten Anträgen. Eine kostendeckende Vertretung im Personalvertretungsrecht in gerichtlichen Verfahren ist dadurch kaum möglich. Bei Vertretung des Personalrats oder des Leiters der Dienststelle besteht jedoch ein erhöhter Beratungsbedarf. Die Gebührenreferenten stellten aus diesem Grund mit Beschluss fest, dass der einheitliche Ansatz des Gegenstandswertes in Höhe des Auffangstreitwertes von 5.000,00 Euro in personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren nicht annähernd kostendeckende Anwaltsgebühren ermöglicht. Allein der Zeitaufwand für die Terminswahrnehmung in den zentral eingerichteten Fachkammern für Personalvertretungssachen wird durch die erzielbaren Gebühren nicht abgedeckt.

4. Inkassoabrechnungen nach Vorbemerkung 2.3 Abs. 6 Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG

Ebenfalls Gegenstand der Diskussionen war die Vorbemerkung 2.3 Abs. 6 Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG. Die Gebührenreferenten sind der Meinung, dass diese Vorbemerkung systemwidrig ist und abzuwarten bleibt, wie die Gerichte sie handhaben werden.

5. 82. und 83. Tagung der Gebührenreferenten

Die 82. Tagung wird im April 2023 auf Einladung der RAK Hamm in Dortmund stattfinden. Die 83. Tagung wird im Oktober 2023 von der RAK Berlin ausgerichtet.

□ Quelle: BRAK

Einladung zur Kammerversammlung

am Freitag, den 12.05.2023

im Arvena Park Hotel, Görlitzer Str. 51, 90473 Nürnberg

Uhrzeit: 14:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung – Ansprache des Präsidenten
2. Aussprache über den vorgelegten Jahresbericht
3. Bericht des Schatzmeisters / Bericht des Wirtschaftsprüfers
4. Beschluss über die Entlastung des Vorstands gem. § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO
5. Erwerb weiterer Einheiten im Kammergebäude Fürther Straße 115, Nürnberg
6. Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrags 2024

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist derzeit Eigentümerin der Einheiten 2. und 3. OG im Anwesen Fürther Straße 115, in dem die Kammergeschäftsstelle untergebracht ist. Das 4. OG ist derzeit von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg angemietet.

Die Eigentümer des OG 1 und 4 haben beschlossen, diese Einheiten zu verkaufen. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat deshalb die Möglichkeit, die beiden restlichen Einheiten zu erwerben und damit Alleineigentümerin des gesamten Hauses zu werden. Damit wäre auch sichergestellt, dass die Räume im 4. OG, die derzeit für Kammerversammlungen und Sitzungen des Vorstands genutzt werden und auf die die Geschäftsstelle dringend angewiesen ist, auch weiterhin der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zur Verfügung stehen.

Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung vor, beide Einheiten zu erwerben. Einzelheiten zu den Konditionen und zur Finanzierung werden in der Kammerversammlung vorgestellt werden.

Der Jahresbeitrag 2023 ist in der letzten Kammerversammlung auf 230,00 € festgesetzt worden. Er ist seit 01.03.2023 zur Zahlung fällig (§ 1 Abs. 7 Beitragsordnung). Nunmehr ist über den Jahresbeitrag 2024 zu beschließen.

Vorschlag des Vorstands:

Der Beitrag für 2024 wird auf 320,00 € erhöht.

Begründung:

Der Mitgliedsbeitrag bemaß sich bis 2003 auf 258,00 €, für 2004 wurde er auf 245,00 € und für 2005 auf 230,00 € abgesenkt. Seitdem wurde er unverändert jährlich in Höhe von 230,00 € beschlossen.

Die Inflation geht auch an der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg nicht spurlos vorüber. Zudem sind Investitionen in die Ausstattung der Geschäftsstelle und eine Aufstockung der Mitarbeiterzahl mit Blick auf die stetig zunehmenden Aufgaben der Kammer erforderlich.

In den letzten beiden Jahren war ein deutliches Defizit zu verzeichnen, das zwar niedriger ausgefallen ist, als im Haushaltsplan prognostiziert. Für 2023 ist jedoch mit einem weiteren Defizit zu rechnen, das derzeit noch von den Rücklagen aufgefangen werden kann. Mit Blick auf die zunehmenden kostenintensiven Abwicklerbestellungen, für die die Rechtsanwaltskammer Nürnberg wie ein Bürge haftet, ist ein weiteres Abschmelzen der Rücklagen nicht angezeigt.

ANWALTS-KANZLEISOFTWARE CLOUD

SICHER – EINFACH – ZUVERLÄSSIG –
MODERN. CLOUD-LÖSUNGEN FÜR
IHRE KANZLEI.

Informieren Sie sich hier:

www.k2l-gmbh.de/vcloud



Vereinbaren Sie einen Termin! 0911 32256-0
K2L
SYSTEMHAUS
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

RA-MICRO

Anzeige

Um liquide zu bleiben und die übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, ist eine entsprechende Anpassung des Mitgliedsbeitrages unumgänglich.

7. Beschluss über die Höhe der Sonderumlage „beA“ 2024

Bemessungsgrundlage für die jährlich zu erhebende Umlage ist der von der Bundesrechtsanwaltskammer von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hierfür erhobene Beitragsanteil. Diese Umlage ist zum 1.3. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Vorschlag des Vorstands:

Die Höhe der Umlage 2024 beträgt 70,00 €.

8. Änderung der Beitragsordnung

8.1. Änderung § 1 Nr. 3 der Beitragsordnung

In § 1 Nr. 3 der Beitragsordnung soll zur Klarstellung aufgenommen werden, dass die Beitragsreduzierung nicht für Berufsausübungsgesellschaften (§§ 59f, 207a BRAO) gilt.

8.2. Abschaffung der altersbedingten Beitragsfreistellung

Vorschlag des Vorstands:

Die Beitragsfreistellung aus Altersgründen wird für die Zukunft abgeschafft soweit nicht bereits eine Beitragsfreistellung erfolgt ist.

Begründung:

Im Sinne der Generationengerechtigkeit soll die altersbedingte Beitragsfreistellung abgeschafft werden. Die Zahl der Neuzulassungen ist rückläufig. Gleichzeitig nähert sich die Generation der „Babyboomer“ dem bislang geltenden Alter von 70 Jahren für eine Beitragsfreistellung. Zudem nehmen auch ältere Kammermitglieder Verwaltungsleistungen in Anspruch (Fortbildung, Fortbildungsnachweise beim Führen einer Fachanwaltsbezeichnung, Beratungsleistungen rund ums beA, etc.), so dass es nicht mehr gerechtfertigt erscheint, dass diese Kosten alleine von den jüngeren Kolleginnen und Kollegen getragen werden. Die Kolleginnen und Kollegen, die bereits beitragsfrei gestellt sind, sollen in Anlehnung an den Gedanken des Bestands-

schutzes nicht wieder beitragspflichtig werden.

9. Änderung der Sterbegeldordnung

Vorschlag des Vorstands:

Ziffer 1 und 2 der Sterbegeldordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg werden wie folgt geändert:

1. Nach dem Tod eines Kammermitgliedes wird ein Sterbegeld in Höhe von bis zu 5.000,00 € auf schriftlichen Antrag an den Berechtigten ausgezahlt. Die Höhe des Sterbegeldes im Einzelfall liegt im Ermessen des Präsidiums. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes besteht nicht.
2. Der Berechtigte hat nachzuweisen, dass er die Beerdigungskosten bezahlt hat oder zu bezahlen hat, obwohl ihm diese nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden können. Er hat seine Angaben auf Verlangen glaubhaft zu machen.

Begründung:

Die bisherige Regelung wurde geschaffen, bevor die Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Sterbegeld bezahlt hat. Deshalb soll künftig Sterbegeld aus Kammermitteln nur in sozialen Härtefällen geleistet werden.

10. Änderung der Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung

Vorschlag des Vorstandes:

§ 2 der Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Mitglieder des Kammervorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 250,00 € monatlich.
2. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Präsidiums eine zusätzliche Aufwandsentschädigung wie folgt: der Präsident in Höhe von 3.500,00 € monatlich, der Vizepräsident/Schatzmeister in Höhe von 700,00 € monatlich sowie die übrigen Vizepräsidenten/-innen in Höhe von 500 € monatlich.

Begründung:

Die Kammerversammlung hat 2009 erstmals eine pauschale Aufwandsentschädigung für das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Nürnberg beschlossen, um den mit diesem Ehrenamt verbundenen Zeitaufwand ein wenig zu kompensieren. 2021 wurde eine pauschale Aufwandsentschädigung für alle Vorstandsmitglieder in Höhe von 200,00 €/Monat beschlossen. Bis zu diesen Änderungen wurde nur für Reisen, die in Ausübung der Vorstandsarbeit unternommen wurden, eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der Nummern 7003-7006 und 7008 VV-RVG gezahlt.

Die dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben sind in den vergangenen Jahren immer umfangreicher geworden. Zu nennen sind beispielsweise die Geldwäscheaufsicht. Auch die Anzahl der Teilnahmen an Veranstaltungen und Tagungen, wenn auch zu Zeiten von Corona im Wege der Videokonferenz, hat – insbesondere für den Präsidenten – zugenommen. Aus diesem Grund soll der Kammerversammlung eine entsprechende Anhebung der pauschalen Aufwandsentschädigungen vorgeschlagen werden.

11. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023

12. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung bitten wir bis spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung, also bis spätestens **27.04.2023** bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Dr. Uwe Wirsching
Präsident

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Anordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG in der Fassung vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) am 10.12.2022 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung sind der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird in den Kammermitteilungen [1/2023](#) bekannt gemacht und wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Nürnberg, den 13.12.2022

Dr. Uwe Wirsching
Präsident

sind, die mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO umfassen, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Bei der Ermittlung der Zahl der Berufsangehörigen oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO kommt es auf deren Status in der Berufsausübungsgesellschaft nicht an, so dass auch freie Mitarbeiter, angestellte Berufsangehörige oder angestellte Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO zu berücksichtigen sind. Eine berufliche Tätigkeit als Angestellter einer Berufsausübungsgesellschaft führt nach § 6 Abs. 3 GwG lediglich dazu, dass den Angestellten keine eigenständige Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten trifft, sondern diese der Berufsausübungsgesellschaft als Arbeitgeberin obliegt.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten gleich welcher Rechtsform mit mehr als 30 Berufsangehörigen oder Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO ist, dass in Einheiten jedenfalls ab dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Arbeitsstruktur und der Anonymisierung

Erläuterungen:

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nach § 7 Abs. 1 GwG grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Rechtsanwaltskammer kann nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG allerdings anordnen, dass Rechtsanwälte und Kammerrechtsbei-

stände einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, die in Berufsausübungsgesellschaften – gleich welcher Rechtsform – tätig

innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Diese Organisationsstruktur begründet wiederum eine erhöhte Gefahr, als Rechtsanwalt unerkannt für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Deshalb kommt es auch auf den Status der Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft nicht an. Bei größeren Einheiten besteht aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat den Inhalt dieser Anordnung als Muster mit der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu fassen. Vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsausübungsgesellschaften ist es sinnvoll, die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an die Zahl der in der jeweiligen Berufsausübungsgesellschaft tätigen Berufsangehörigen und Berufsträger der sozietätsfähigen Berufe im Sinne von § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO anzuknüpfen. Diese einheitliche Lösung verursacht gegenüber der getrennten Anordnung in den jeweiligen Berufen einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen der be-

teiligten Berufsstände, da für die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Bei der Durchführung dieser Anordnung ist jedoch zu beachten, dass Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG unbeschränkt Verpflichtete nach dem GwG sind, also dem GwG mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit unterliegen. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände hingegen unterfallen dem GwG nur, soweit sie für Ihre Mandanten Katalogtätigkeiten des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durchführen.

Da die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG gehört, verpflichtet diese Anordnung Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in Berufsausübungsgesellschaften mit mehr als 30 Berufsangehörigen oder Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO

nur dann zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, wenn mindestens ein Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand in dieser Berufsausübungsgesellschaft eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausübt.

Der Geldwäschebeauftragte kann selbst Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft oder ein der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein, § 7 Abs. 1 S. 3 GwG. Die Mitteilungspflicht an die zuständige Rechtsanwaltskammer folgt aus § 7 Abs. 4 S. 1 GwG. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und System zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen, § 7 Abs. 5 GwG. □

Crash-Kurs

Die Crash-Kurse zur Prüfungsvorbereitung finden in diesem Jahr am 19.05. und 20.05.2023 in Nürnberg sowie am 16.05.2023 in Regensburg statt.

Referentinnen sind Frau Manuela Knauer (Gepr. Rechtsfachwirtin) und Frau Simone Hartmann (Gepr. Rechtsfachwirtin).

In der Veranstaltung werden insbesondere die Bereiche Gebührenrecht, Verfahrensrecht,

Zwangsvollstreckung sowie Auszüge aus dem BGB und Teilbereiche des Arbeitsrechts vertieft. Die Auszubildenden haben Gelegenheit, ihren eigenen Wissensstand zu überprüfen und bei bestehenden Lücken nachzufragen.

Die Anmeldeformulare und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de/pruefung. □

Überarbeitete Muster der Risiko- analysen ge- mäß § 5 GwG

Unter Berücksichtigung des FIU-Jahresberichts 2021 sowie des FATF-Berichts über die Deutschlandprüfung 2021/2022 hat Herr RA Bluhm, Hanseatische RAK Hamburg, die bisherigen Muster überarbeitet.

Da die Muster-Risikoanalyse einer Kanzlei nicht zwingend auch das individuelle Risikoprofil eines jeden in der Kanzlei tätigen Berufsträgers abbildet, stehen Ihnen unter www.rak-nbg.de/geldwäscheprävention die Muster sowohl einer Kanzlei-Risikoanalyse als auch einer individuellen Analyse (jeweils Stand November 2022) zur Verfügung.



Auslegungs- und Anwendungshin- weise zum GwG (AAH)

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2022 die 7. Auflage der vom Arbeitskreis Geldwäschaufsicht bei der BRAK erarbeiteten und vom Präsidium der BRAK am 04.11.2022 beschlossenen „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG“ (Stand: Oktober 2022) genehmigt. Sie sind auf der Homepage der RAK Nürnberg unter www.rak-nbg.de/geldwäscheprävention veröffentlicht.



Statistische Berichtssysteme für Rechtsanwälte

STAR-Erhebung 2022: Nicht-juristisches Personal und Legal Tech

Im Mai 2022 wurde die Erhebung für den nunmehr vorliegenden Bericht erstmals rein digital/online durchgeführt. Insgesamt wurden 4.757 Fragebögen aus 26 Kammerbezirken ausgewertet.

Zum ersten Mal wurden Daten zum nicht-juristischen Personal in Rechtsanwaltskanzleien erhoben, insbesondere auch zu Vergütung, unbesetzten Stellen, erhaltenen freiwillige Leistungen, Weiterbildung, Arbeitszeitgestaltung, Einsatzgebieten, Qualifikationen und der Entwicklung des Personalbedarfs. Zudem wurde

den Einsatzbereichen von Legal Tech gefragt.

Die BRAK hat eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse von STAR 2022 in den BRAK-Mitteilungen 01/2023 veröffentlicht. Diese finden Sie auch unter www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star2022/



Kammerbeitrag und beA-Umlage für 2023

In der Kammerversammlung am 25.03.2022 wurde Beschluss über den Kammerbeitrag und die beA-Umlage für 2023 gefasst:

Die beA-Umlage für das Kalenderjahr wurde einstimmig in Höhe von 70,00 € beschlossen.

Bzgl. des Jahresbeitrages 2023 wurde einstimmig beschlossen, diesen auch für 2023 bei 230,00 € zu belassen.

Bitte nicht vergessen: Mitgliedsbeitrag und beA-Umlage sind am 01.03.2023 in Höhe von 230 € zur Zahlung fällig (§ 1 Nr. 7 und 9 der Beitragsordnung der RAK Nürnberg). Ein entsprechendes Schreiben wurde an Sie bereits am 31.01.2023 versandt.



Forschungsprojekt Strukturvorgaben – Arbeitserleichterung für den Zivilprozess der Zukunft?

Das von der Universität Regensburg gemeinsam mit den Justizministerien Bayerns und Niedersachsens durchgeführte Forschungsprojekt „Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess“ wird 2023 am Landgericht Regensburg erproben, ob und wie der Zivilprozess im digitalen Zeitalter gestaltet werden könnte.

I. Aufgabe des Forschungsprojekts

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist gerade abgeschlossen. Für die Gerichte steht bereits der nächste Meilenstein bei der Digitalisierung der Justiz an: Die elektronische Akte muss und wird bundesweit für den Zivilprozess und zahlreiche weitere Verfahrensarten bis 2026 eingeführt werden. Auch in den Anwaltskanzleien wird – diese Prognose kann guten Gewissens gewagt werden – nach und nach die Papierakte verschwinden. Das Rechtswesen wechselt so Schritt für Schritt aus der früheren Papierwelt in die digitale Welt. Digitalisierung kann jedoch nicht damit enden, das Arbeitsumfeld zu modernisieren. Sie benötigt auch zur Prüfung, inwieweit die Verfahrensregeln der ZPO und der übrigen Verfahrensordnungen noch zeitgemäß sind und wo Anpassungsbedarf und Optimierungspotentiale bestehen.

Hier setzt ein Forschungsprojekt der Universität Regensburg mit den Lehrstühlen für Zivilprozessrecht (Prof. Dr. Althammer) und für Medieninformatik (Prof. Dr. Wolff) an, das gemeinsam mit dem bayerischen Staatsmi-

nisterium der Justiz und dem niedersächsischen Justizministerium durchgeführt wird. Es untersucht, ob der seit gut einem Jahrhundert geübte Austausch von Schriftsätzen im bekannten Rhythmus Klage, Klageerwidmung, Replik, Duplik usw. im Zivilprozess immer noch die beste Möglichkeit ist, um zur Sache vorzutragen und sich mit den Argumenten des Gegners auseinanderzusetzen.

II. Gegenstand der Untersuchung

Das Forschungsprojekt hat zu diesem Zweck ein alternatives Vorgehen erarbeitet, das schon im nächsten Jahr 2023 praktisch erprobt werden soll.

1. Das digitale Basisdokument

Ausgangspunkt des Forschungsprojekts ist ein sog. digitales Basisdokument, das den gesamten Parteivortrag in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zusammenfasst. In dem einheitlichen Dokument wird der aktuelle Verfahrensstand stets übersichtlich und frei von Wiederholungen abgebildet. Das Basisdokument soll an die Stelle des Austauschs von Schriftsätzen

treten und für das Gericht Entscheidungsgrundlage sein. Die Parteivertreter tragen in diesem Modell vor, indem sie das gemeinsame Verfahrensdokument befüllen. Der Parteivortrag wird dabei weder nach Umfang, noch nach Inhalt beschränkt, noch wird eine bestimmte Anordnung des Parteivortrags vorgegeben. „Struktur“ innerhalb des Basisdokuments soll im Wesentlichen durch drei Ordnungsprinzipien geschaffen werden: Die Notwendigkeit einer Gliederung und die Bezugnahme auf gegnerisches Vorbringen, wo möglich, sind dabei nicht neu. Neu ist lediglich das Gebot, ergänzenden Vortrag an der passenden Stelle in den eigenen Vortrag einzufügen.

2. Auswirkungen auf den Verfahrensablauf

Strukturvorgaben für den Parteivortrag werden auch den Verfahrensablauf nicht unberührt lassen. Sie sind vielmehr Anlass, auch insoweit eine Modernisierung des Verfahrensrechts in den Blick zu nehmen. Die digitale Aufbereitung des Parteivortrags in einer geordneten Form, wie in dem Basisdokument, wird in seiner Wirkung noch verstärkt, wenn das Gericht eine aktivere

Rolle einnimmt, zielgenaue Hinweise erteilt und die Abschichtung des Prozessstoffes veranlasst. Termine, in denen das Gericht mit den Parteivertretern frühzeitig die weitere Verfahrensgestaltung auch per Videokonferenz bespricht, sind ebenfalls eine Option. Auch zu diesen Aspekten der Strukturierung will das Projekt Erkenntnisse gewinnen.

3. Einbeziehung aller Sichtweisen

In der rechtspolitischen Diskussion wird zwar fast durchgängig der Befund geteilt, dass der Parteivortrag im Zivilprozess mit zunehmender Komplexität der Verfahren und auch der Prozessdauer unübersichtlicher wird und die Parteivertreter sowie die Gerichte einen erheblichen Aufwand für dessen Aufbereitung betreiben müssen. Dennoch werden Strukturvorgaben, die über die bisherigen Regelungen der ZPO hinausgehen, gerade auch von Teilen der Anwaltschaft kritisch gesehen. Die Bedenken beziehen sich neben den bestehenden (und bei der Einführung des beA leidvoll durchlebten) technischen Herausforderungen auch darauf, dass der Standpunkt der Mandantschaft nicht mehr in dem gebotenen Umfang und der gebotenen Form dargelegt werden könne.

Von Beginn an ist deshalb die gerichtliche und anwaltliche Praxis in das Projekt einbezogen worden. Bereits in einem Vorprojekt wurden die Anforderungen an eine Strukturierung durch Interviews mit Anwältinnen und Anwälten sowie Richterinnen und Richtern erhoben, die die Grundlage für die Gestaltung des digitalen Basisdokuments bilden. Darüber hinaus wurden in Workshops mit Vertretern der Anwalt-

schaft und der Richterschaft die fachlichen Vorbedingungen für eine Erprobung diskutiert.

III. Ergebnisoffener Praxistest

Auch die Einbindung der Sichtweisen aller Stakeholder ändert aber noch nichts daran, dass die angestellten Überlegungen letztlich theoretischer Natur sind. Eine Entscheidung über die Einführung von Strukturvorgaben ist so kaum möglich. Angesichts der Bedeutung der Verfahrensregeln für die Verwirklichung der Rechte der Parteien und letztlich für den Rechtsstaat erscheint vielmehr ein ergebnisoffener Praxistest geboten, der eine empirisch fundierte Empfehlung an den Gesetzgeber begründen kann.

1. Test am Landgericht Regensburg

Das Forschungsprojekt wird daher im Jahr 2023 in ein „Reallabor“ überführt werden. In einem einjährigen Test sollen an dem im hiesigen Kammerbezirk gelegenen Landgericht Regensburg sowie an den Landgerichten Hannover, Landshut und Osnabrück Rechtsstreitigkeiten mit dem digitalen Basisdokument von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und dem Gericht geführt werden.

2. Durchführung

Um die Strukturvorgaben greifbar zu machen und den Versuch zu ermöglichen, hat die Universität Regensburg den Prototyp einer Strukturierungssoftware entwickelt, der in den Testverfahren von Gerichts- und Rechtsanwaltsseite genutzt werden soll. Der Prototyp dient in erster Linie als Hilfsmittel, um den Inhalt einer möglichen Änderung der Zivilprozessordnung zu evaluieren. Er soll nicht die spätere technische Umsetzung vorgeben. So ist der Funktionsumfang des Prototyps noch eingeschränkt. Großer Wert wurde allerdings auf eine möglichst selbsterklärende Benutzeroberfläche gelegt, um den Einarbeitungsaufwand gering zu halten.

Weitere Anforderungen an die Durchführung des Tests stellt das geltende Recht. Unabdingbar ist die Wahrung rechtlichen Gehörs und des fair trial-Grundsatzes. Rechtliche Risiken für die Anwaltschaft, die bei der Erprobung entstehen könnten, sind vor der Gestaltung des Testumfelds sorgsam geprüft worden. Die prozessuale Wirksamkeit der Nutzung des Basisdokuments wird dadurch erreicht, dass die Übertragung unter Einhaltung der Vorgaben des elektronischen

Stopp, hier sind Sie richtig!

Juristische Fachliteratur und Datenbanken inklusive Beratung:

Schweitzer Fachinformationen | Nürnberg
 Ostendstraße 186 | 90482 Nürnberg
www.schweitzer-online.de

schweitzer
 Fachinformationen

— Anzeige —

Rechtsverkehrs erfolgt. Ein Abbruch des Versuchs mit dem Basisdokument ist jederzeit möglich. Das Verfahren kann dann mit dem Austausch von Schriftsätzen fortgeführt werden. Auch zur Einhaltung des Datenschutzes und der Nutzbarkeit in den verschiedenen IT-Umgebungen der Rechtsanwaltskanzleien wurden Lösungen entwickelt. So wird kein Download einer Software erforderlich sein und alle Daten werden nur lokal gespeichert.

3. Freiwillige Teilnahme

Die Teilnahme am Test ist für alle Beteiligten freiwillig. Das Reallabor ist deshalb auf die Unterstützung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten angewiesen, die die Verfahren bei den am Test beteiligten Richterinnen und Richtern des LG Regensburg führen. Denn getestet werden kann nur in Verfahren, in denen ein „Match“ zustande kommt: Sowohl Kläger- als auch Beklagtenvertreter müssen – wie ihre Parteien und das Gericht – damit einverstanden sein, bei dem Versuch mitzuwirken.

Das „Match“ muss nicht unbedingt vor Klageerhebung fest-

stehen, sondern kann auch noch nach Eingang der Klage oder zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen werden. Zum Erreichen des „Matches“ werden die am Projekt teilnehmenden Richterinnen und Richter gezielt auf Parteivertreter zugehen. Auch Eigeninitiative von testbereiten Anwältinnen und Anwälten ist erwünscht und wird von Seiten des LG Regensburg und der Projektgruppe organisatorisch unterstützt.

Die Teilnahme an der Erprobung bedeutet einen gewissen Mehraufwand für alle Beteiligten und auch für die teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wobei versucht wird, diesen möglichst gering zu halten. Die Zahl der Testverfahren soll deshalb nur so hoch sein, wie dies für die anschließende Auswertung und Evaluation erforderlich ist. Damit ist jedes mit Strukturvorgaben geführte Verfahren nicht nur eine Möglichkeit, sich eine eigene Meinung zu dem Vorschlag zu bilden, sondern diese auch in das Projekt einzubringen und selbst die Rechtsentwicklung zu beeinflussen. Zudem ermöglicht der gegenüber der bisherigen

Verfahrensführung des Gerichts strukturiertere Ansatz Effizienzgewinne und verbessert Planbarkeit, Vorhersehbarkeit und verkürzt möglicherweise sogar die Verfahrensdauer. Auch Kläger und Beklagte können daher von der Beteiligung ihres Prozessvertreters an dem Versuch profitieren.

IV. Ausblick

Schon während des Reallabors sollen die praktischen Erfahrungen erfasst werden. Der Prototyp des Strukturierungstools soll aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend weiterentwickelt werden. Am Ende des Projekts, voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024, steht dann eine fundierte Bewertung durch die Projektgruppe, die auch Leitfa-

den für die Frage eines gesetzgeberischen Tätigwerdens sein soll.

Dr. Hendrik Schultzky ist Leiter des Referats für Zivilprozessrecht im Bayerischen Staatsministerium der Justiz.

□ MinRat Dr. Hendrik Schultzky

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Peter Guttenberger, Pyrbaum	verst. 06.12.2022
Alexander Bogsch, Nürnberg	verst. 20.12.2022
Cornelia Ahrens, Nürnberg	verst. 16.01.2023
Hubertus Hempfling-von Schachtmeyer, Gleißenberg	verst. 18.01.2023
Matthias Jelenewski, Nürnberg	verst. 18.01.2023
Brian Sowade, Nürnberg	verst. 25.01.2023

Berufsbildungsmesse 2022

Die Berufsbildungsmesse ist seit vielen Jahren die größte Aus- und Weiterbildungsmesse in ganz Deutschland*. An vier Tagen präsentiert eine Vielzahl an Ausstellern interessierten Jugendlichen und Eltern die Vielfalt der beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten. Die Berufsbildungsmesse 2022 fand im Messezentrum Nürnberg statt und so ist es selbstverständlich, dass auch die Rechtsanwaltskammer Nürnberg als Ausstellerin bei diesem „Heimspiel“ vertreten war.



V.l.n.r.: PräsesOLG Nürnberg, Dr. Thomas Dickert, RA Peter Hack und Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth

Vom 12.12. – 15.12.2022 hatten insbesondere die Jugendlichen aller Schularten aus ganz Bayern die Möglichkeit, sich am Stand der Rechtsanwaltskammern Nürnberg und Bamberg in Halle 7A – als einem von insgesamt 258 Ausstellern – über den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten und die Weiterbildungsmöglichkeit zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/Rechtsfachwirtin informieren zu lassen und diese kennenzulernen.

An den vier gut besuchten Messetagen konnten zahlreiche

Gespräche mit teils sehr interessierten Schülerinnen und Schülern geführt und diese zu der Ausbildung und dem vielseitigen Beruf mit seinen Weiterqualifizierungsmöglichkeiten beraten werden. Wieder einmal war festzustellen, dass viele Standbesucher, auch wenn diese sich grundsätzlich bereits hinsichtlich der Wahl eines Büroberufs orientiert haben, den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten nicht „auf dem Schirm“ hatten. Dies zeigt, dass es umso wichtiger ist – auch im Rahmen der Ausbildungsinitiative – den Aus-

bildungsberuf wieder viel mehr in die öffentliche Wahrnehmung zu bringen.

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg war mit insgesamt vier Personen – Frau Meier und RA Hack (Geschäftsstelle der RAK Nürnberg) sowie Frau Hartmann und Frau Kretschmar (Mitglieder u.a. der Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Nürnberg) – an den Messetagen präsent, dennoch ist es personell nicht möglich, den Stand an allen Tagen alleine zu betreiben. Es gilt daher der besondere Dank der

Rechtsanwaltskammer Bamberg, die wie bereits bei der letzten Berufsbildungsmesse 2018 auch 2022 gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Nürnberg als Aussteller auftrat.

Neben zahlreichen interessierten Jugendlichen durfte die Rechtsanwaltskammer Nürnberg am 14.12.2022 mit dem Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth und dem Präsidenten des OLG

Nürnberg, Dr. Thomas Dickert, zwei ganz besondere Besucher an ihrem Stand willkommen heißen. Beide konnten sich davon überzeugen, dass neben dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz auch die Rechtsanwaltskammern Nürnberg und Bamberg nach Kräften um den Nachwuchs an Fachkräften in der „Justizfamilie“ bemüht sind. Der Präsident des OLG Nürnberg und der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Nürnberg bekräftigten dabei erneut, dass

künftig auch gemeinsam für den Nachwuchs geworben werden und die hierzu bereits laufenden Gespräche noch intensiviert werden sollen.

* Angabe der Veranstalter, weitere Informationen unter <https://www.berufsbildung-messe.de/de/messeinfo/messeprofil/messebeschreibung>



Beschlüsse der Satzungsversammlung

Die 7. Satzungsversammlung hat sich in ihrer 4. Sitzung am 5.12.2022 in Berlin erneut mit der Problematik der Sammelanderkonten befasst.

Seit Anfang des Jahres hatten Banken massenhaft die Sammelanderkonten von Anwältinnen und Anwälten gekündigt. Vorgegangen war eine Änderung der Risikoeinstufung in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die für die Banken einen erhöhten Prüfungsaufwand bezüglich der anwaltlichen Konten mit sich bringt. Die BRAK suchte umgehend das Gespräch mit Bundesfinanz- und -justizministerium, BaFin und Bankwirtschaft, um eine Lösung zu erreichen.

In ihrer Sitzung am 29./30.4.2022 hatte die Satzungsversammlung bereits durch eine erste Änderung in § 4 I BORA klargestellt, dass Anwältinnen und Anwälte Sammelanderkonten nicht generell „auf Vorrat“ unterhalten müssen. Diese Änderung ist zum 1.10.2022 in Kraft getreten.

Darüber hinaus bedurfte es nach Ansicht der Satzungsversammlung jedoch noch weiterer inhaltlicher Präzisierungen und Ergänzungen berufsrechtlicher Pflichten. Damit soll nicht nur Rechtssicherheit für Anwältinnen und Anwälte

geschaffen werden, sondern auch die Prüfung der Banken zur Risikoeinstufung erleichtert werden. Künftig sollen Anwältinnen und Anwälte sicherstellen müssen, dass keine Transaktionen über Sammelanderkonten abgewickelt werden, bei denen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen. Bestimmte Geldflüsse dürfen dann generell nicht mehr über Sammelanderkonten laufen, z.B. aus Immobilientransaktionen und Unternehmenskäufen, ferner größere Bargeschäfte und Überweisungen von oder auf Konten in Hochrisikoländern.

Die Satzungsversammlung war sich bewusst, dass die Änderung von § 4 BORA keine Herabstufung des Risikos erzwingen kann. Sie beschloss die Änderung gleichwohl mit überwältigender Mehrheit, um Sammelanderkonten dauerhaft für die Kolleginnen und Kollegen zu erhalten, die auf sie angewiesen sind.

Daneben stand eine Reihe weiterer Themen auf der Tagesordnung der 4. Sitzung der Satzungsversammlung:

Insbesondere wurde die ebenfalls in der Sitzung am 29./30.4.2022 angestoßene Fassung von BORA und FAO in geschlechtergerechter Sprache mit breiter Mehrheit und unter großem Applaus beschlossen. Erarbeitet hatte den Text der im April eigens eingesetzte Ausschuss 8 der Satzungsversammlung, der sämtliche anderen Ausschüsse einbezogen hatte. Inhaltliche Änderungen sind mit der gegenderten Fassung von BORA und FAO nicht verbunden, sie berücksichtigen nun aber durchgängig männliche und weibliche Bezeichnungen.

Auf Antrag des Ausschusses 1 – Fachanwaltschaften beschloss die Satzungsversammlung ferner eine klarstellende Änderung in § 4a I FAO. Danach sind bei Fachanwaltslehrgängen die Leistungskontrollen „in Präsenzform“ zu absolvieren. Hintergrund der Klarstellung ist, dass während der Corona-Pandemie bei online durchgeführten Lehrgängen eine unterschiedliche Handhabung der Rechtsanwaltskammern herausgebildet hat, ob Online-Klausuren unter Videoaufsicht anerkannt werden. Aufgrund des unverhältnismäßig hohen Missbrauchspotenzials wurde nun klargestellt, dass Klausuren in Präsenz zu schreiben sind.

Die Satzungsversammlung beschloss außerdem, § 24 BORA zu streichen. Der zuständige Ausschuss 2- Berufs- und Grundpflichten begründete seinen Antrag damit, dass § 24 BORA im Wesentlichen durch nunmehr in § 31 VII BRAO geregelte Mitteilungspflicht von Anwältinnen und Anwälten gegenüber der zuständigen Kammer obsolet geworden sei. Überschießende Regelungen wie die Mitteilung von Änderungen der privaten Wohnanschrift oder die Anzeige der Eingehung oder

Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Anwälten und Anwältinnen würden in der Praxis weitgehend nicht umgesetzt und seien daher entbehrlich.

Ferner wurden kleinere Änderungen an weiteren Vorschriften beschlossen. In § 16 BORA, der die Pflicht von Anwälten und Anwältinnen regelt, auf Prozesskosten- und Beratungshilfe hinzuweisen, wurde klarstellend die Verfahrenskostenhilfe mit aufgenommen. In § 21 BORA, der Honorarvereinbarungen betrifft, wurde die Bezeichnung an die „große BRAO-Reform“ angepasst und daher in „Vergütungsvereinbarungen“ geändert. Auch weitere beschlossene Änderungen in § 18 lit. f und § 20 Nr. 3 FAO sind im wesentlichen redaktioneller Natur bzw. beinhalten Anpassungen an die „große BRAO-Reform“.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Werden sie von dort nicht beanstandet, treten die Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Website der BRAK folgt (vgl. § 191e BRAO)



Quelle: BRAK

Weitere Informationen unter

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2022/ausgabe-25-2022-v-15122022/>

Anzeige



hafkesbrink
seminare beratung service

- RVG-, Kanzleiorganisations- und Fristenschulungen
 - Kanzleianalysen / Mitarbeiterbefragungen
- Abrechnungen nach RVG, ZV-Aufträge, Mahnverfahren u.v.m.

Ihre Expertin für Kanzleimanagement und Kostenrecht

Isabella Hafkesbrink
gepr. Rechtsfachwirtin

www.hafkesbrink-sbs.de
0151/68 43 92 95

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 16.01.2023 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.886

AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (130)

Rechtsanwälte (31)

Rechtsanwälte u. Syndikusrechts- anwälte (4)

Mitglieder § 60 II S. 3 BRAO (21)

Bahmann, Matthias (Nürnberg)°
 Bauer, Patricia (Herrnwahlthann/
 Hausen)
 Bencheva, Gabriela (Nürnberg)^
 Böckmann, Felix (Cloppenburg)°
 Böhm, Katharina (Erlangen)°
 Carl, Dr. Matthias (Ansbach)°
 Dinkel, Karl (Erlangen)
 Dose, Hans-Joachim (Nürnberg)
 Drosdek, Dr. Arthur (Schwarzach)

Egerland, Tim (Nürnberg)
 Ferling, Gerhard (Nürnberg)
 Freund, Roland (Nürnberg)°
 Geith, Christina (Schierling)
 Göring, Dr. Herbert (Eckental)°
 Hake, Helena (Regensburg)
 Hamaloglu, Salih-Emre (Nürnberg)
 Henneck, Heinz (Regensburg)
 Holler, Dr. Daniel Eginhard
 (Nürnberg)
 Hoser, Marius (Regensburg)
 Huber, Daniela (Regensburg)
 Jäger, Anja (Gunzenhausen)
 Jahn, David (Erlangen)
 Joeckel, Marlene (Herzogenau-
 rach)^
 Jugl, Florian (Regensburg)°

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^
 Mitglied § 60 II S. 3 BRAO °

Kaindl, Dr. Günter (Nürnberg)°
 Kasanmascheff, Alexandra (Erlan-
 gen)°
 Kasanmascheff, Matthias (Erlan-
 gen)°
 Kawalla, Michael (Nürnberg)
 Kohl, Fabian°
 Koos, Lea (Regensburg)
 Kremer, Timo (Nürnberg)°
 Krumwiede, Michael (Nürnberg)°
 Kudat, Lisa-Marie (Nürnberg)
 Löffler, Sven (Allersberg)
 Lütke, Dr. Stefan (Nürnberg)°
 Müller, Andreas (Straubing)
 Müller, Christian (Erlangen)°
 Mußmann, Steven (Nürnberg)
 Pongratz-Kolbig, Petra (Nitten-
 dorf)^
 Rosinski, Christian (Nürnberg)
 Sandner, Christian (Heilsbronn)°
 Schädle, Dr. Tobias (Nürnberg)
 Schmidt, Chrysanthi (Nürnberg)
 Schmidt-Wegener, Sina (Küm-
 mersbruck)
 Schorr, Johann (Erlangen)°
 Singer, Markus (Ansbach)°
 Skark, Sylvia (Nürnberg)°
 Sonnauer, Theresa (Röttenbach)
 Steffen, Wiebke (Rückersdorf)^
 Velten, Jannik (Butzbach)°
 Viehbacher, Johannes (Furth)
 Waltersbacher, Heinz (Ansbach)°
 Werner, Martin (Regensburg)
 Ziereis, Julian (Regensburg)
 Zimmermann, Stephanie (Er-
 langen)
 Zwillich, Stefan (Nürnberg)

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RAin Cilia Juchelka, Regensburg
 RA Stefan Haban, Regensburg

FA für Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Sven-Wulf Schölller, Erlangen

FA für Bau- und Architektenrecht

RA Dr. Ulrich Schürr, Nürnberg

FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Dr. Daniel Kabey, Nürnberg
 RA Patrick Satzinger, Nürnberg

FA Internationales Wirtschaftsrecht

RAin Dr. Dorothea Seckler, Fürth

FA für Strafrecht

RA Jonas Haardt, Nürnberg
 RA Brian Härtle, Nürnberg

FA für Versicherungsrecht

RAin Katharina Pamler, Cham

Syndikusrechtsanwälte (6)

Bach, Felix (Nürnberg)
 Fischmann, Linda (Winklarn)
 Hartmann, Clemens (Herzogen-

aurach)
 Heß, Isabel (Erlangen)
 Özgan, Perihan (Nürnberg)
 Tschierschke, Ulrich (Nürnberg)

BAG/Berufsausübungsgesellschaften (68)

Adler Ripberger Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB (Nürnberg)
 Ameri Janson Ondrasik Rechtsanwälte PartG mbB (Regensburg)
 Anwaltskanzlei Espenhain & Espenhain Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Regensburg)
 Arbeitsrecht Reckler & Horst Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB (Nürnberg)
 B|W Bauer Wawarta Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB (Ansbach)
 Baumann Mayer Seidel & Partner mbB Rechtsanwälte Steuerberater (Regensburg)
 Beisse & Rath Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB (Nürnberg)
 Bissel + Partner Rechtsanwälte PartGmbB (Erlangen)
 Bühner & Partner Rechtsanwälte mbB (Nürnberg)
 Clausen, Doll & Partner mbB Rechtsanwälte (Nürnberg)
 Cöster & Partner Rechtsanwälte mbB (Nürnberg)
 Dr. Carl & Partner mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte (Ansbach)
 Dr. Etzel Seifert Bär Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (Nürnberg)
 Dr. Göring & Partner mbB Steuerberater Rechtsanwälte (Eckental)
 Dr. Helmreich GmbH Rechtswirtschaftsgesellschaft (Fürth)
 Dr. Herzog & Partner Rechtsanwälte mbB (Nürnberg)
 Dr. Huber & Kollegen PartmbB

Wirtschaftsprüfung Steuerberatung Rechtsberatung (Straubing)
 Dr. Schmidt, Ackermann & Rüb - Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB (Fürth)
 Dr. Schmitt & Kollegen Steuerberater - Rechtsanwälte PartGmbB (Nürnberg)
 Dr. Sojka & Kasch, Rechtsanwälte, PartGmbB (Nürnberg)
 Fries Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (Nürnberg)
 Fritz & Partner mbB Rechtsanwälte (Regensburg)
 Graml & Kollegen PartG mbB Rechtsanwälte Fachanwälte (Regensburg)
 Grohmann, Schmidt und Partner Rechtsanwälte mbB (Nürnberg)
 Hafner & Kohl Patent- und Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (Nürnberg)
 Heimler Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB (Fürth)
 Heuschmann & Partner Rechtsanwälte mbB (Roding)
 Kammerbauer Kühnlein Kraus Orth Rechtsanwälte PartmbB (Nürnberg)
 Kanzlei am Steinmarkt Kuchenreuther, Dr. Stangl, Alt Rechtsanwälte PartGmbB
 Karl & Xander Rechtsanwälte PartG mbB (Regensburg)
 KGH Anwaltskanzlei Kreuzer, Goßler, Horlamus und Partner mbB (Nürnberg)
 KTLNürnberg GmbH (Nürnberg)
 Lawberg Rechtsanwälte Dr. Eibner + Kühl PartG mbB (Nürnberg)
 Link Siry Rechtsanwälte Partnerschaft GmbH (Nürnberg)
 Meinhardt, Gieseler & Partner Rechtsanwälte mbB (Nürnberg)
 meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbb (Gunzenhausen)
 MKM + Partner Mörtel Krecichwost Martin Rechtsanwälte PartmbB (Nürnberg)
 Möhring & Bruhn Rechtsanwältinnen Partnerschaft mbB (Weißenburg)
 Molitor Babel Singer Vitzthum

Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeitern

10-jähriges Jubiläum

Claudia Mantineo
 Evelyn Klein
 Eileen Müller
 Verena Madeleine Willnecker
 Miriam Gärtner
 Karin Friedmann
 Katharina Huber
 Regn Reinhold
 Dr. Beck & Partner GbR
 Rechtsanwälte
 Eichendorffstraße 1
 90491 Nürnberg

20 Jahre

Marion Reiser
 Susanne Herwig
 Petra Dotzer
 Anja Brüchle-Huf
 Dr. Beck & Partner GbR
 Rechtsanwälte
 Eichendorffstraße 1
 90491 Nürnberg

30 Jahre

Ulrike Christophel
 Rechtsanwälte
 Mümmler & Kollegen
 Ingolstädter Straße 12
 92318 Neumarkt

Partnerschaftsgesellschaft mbB (Nürnberg)
 Müller & Steenken Rechtsanwälte PartG mbB (Feucht-Moosbach)
 Neumüller & Partner mbB Rechtsanwälte Steuerberater (Nürnberg)
 Paluka Rechtsanwälte Loibl Specht PartmbB (Regensburg)
 Rau, Schneck & Hübner Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbB (Nürnberg)
 Rechtsanwälte Beck und Schwanke PartGmbB (Nürnberg)
 Rechtsanwälte Dr. Holzmaier & Partner mbB (Mainburg)
 Rechtsanwälte Dr. Kalsbach & Dr. Buchfink Partnerschaftsgesellschaft mbB (Schwandorf)
 Rechtsanwälte Ehrensberger & Grimm Partner mbB (Neumarkt)
 Rechtsanwälte Förster Blob Partnerschaftsgesellschaft mbB (Schwabach)
 Rechtsanwälte Hönicka & Kocher PartG mbB (Ansbach)
 Rechtsanwälte Steger & Rothschild Partnerschaftsgesellschaft mbB (Schwaig)
 Rechtsanwälte Straube Digutsch Hafner Partnerschaftsgesellschaft mbB (Regensburg)
 Rudolph Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (Nürnberg)
 Schäfer & Schwarz Rechtsanwälte PartGmbB (Fürth)
 Schäfer, Müller & Böhm Steuerberater Rechtsanwalt PartGmbB (Erlangen)
 Schild, Zeller, Winkler & Partner mbB Fachanwälte für Arbeitsrecht Rechtsanwälte (Regensburg)
 Schorr Stock Kasanmascheff PartG mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt (Erlangen)
 Seifert Bär Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (Nürnberg)
 Skuld - Böckmann Krause Sandner Veltner Steuerberater

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (Heilsbronn)
 Sommer und Partner Rechtsanwälte mbB (Ansbach)
 Stadler Dr. Müller Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB (Regensburg)
 T & P Treml & Partner mbB Rechtsanwälte (Cham)
 Terentia GmbH (Nürnberg)
 THEOPARK Rechtsanwälte und Steuerberater Becker, Giesecke, Krumwiede, Saueracker, Schaaf, Siegl PartGmbB (Nürnberg)
 Thorwart Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB (Nürnberg)
 Trenchant Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Straubing)
 vdLP von der Linden & Partner mbB Rechtsanwälte, Steuerberater (Regensburg)
 Waldmann Kohler Rechtsanwälte PartGmbB (Nürnberg)
 Wanninger Schmidt Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (Weiden)

LÖSCHUNGEN (52)

Rechtsanwälte (46)

Rechtsanwälte u. Syndikusrechtsanwälte (1)

Aichinger, Werner (Weiden)
 Anzenberger, Edith (Regensburg)
 Arlt, Ulrike (Erlangen)
 Baume, Markus (Erlangen)
 Berninger, Eberhard (Erlangen)
 Bock, Hans-Joachim (Straubing)
 Bogsch, Alexander (Nürnberg)
 Cetin, Aydan (Nürnberg)
 Chemnitzer, Stephan (Ansbach)
 Eckardt, Sabine (Nürnberg)
 Falk, Andreas (Hirschau) ^
 Forster, Veronika (Regensburg)
 Freund, Heike (Schwabach)
 Fröhler-Schlachter, Hermelinde (Regensburg)
 Gold, Norbert (Nürnberg)
 Götz, Dr. Thomas (Regensburg)

Gulden, Rebecca (Nürnberg)
 Guttenberger, Peter (Pyrbaum)
 Hanschke, Marina (Regensburg)
 Helm, Simone (Bischberg)
 Horndasch, Petra (Nürnberg)
 Huber, Johann (Schwandorf)
 Kefer, Martin (Fürth)
 Kirsche-Antlsperger, Daniela (Nürnberg)
 Krusche, Wolfgang (Maxhütte-Haidhof)
 Kurtz, Deniz (Nittendorf-Ettershausen)
 Langenwalder, Meinhard (Erlangen)
 Lesink, Karin (Nürnberg)
 Lison. Michael Maximilian (Nürnberg)
 Meier, Saskia (Burglengenfeld)
 Meier, Violetta (Nürnberg)
 Meyn, Dr. Christian (Nürnberg)
 Pacht, Martin (Nürnberg)
 Raab, Hans (Neustadt/Aisch)
 Rautenberg, Dr. Björn Alexander (Erlangen)
 Reithmeier, Manfred (Erlangen)
 Ruppert, Max (Nürnberg)
 Scheyhing, Michael (Erlangen)
 Schmauß, Lothar (Lauf)
 Schmidt, Gerd (Bubenreuth)
 Schmidt, Markus Johannes (Fürth)
 Segas, Dorothea (Regensburg)
 Siegler, Renate (Nürnberg)
 Six, Nicole (Erlangen)
 Weber, Ulrich (Lauf)
 Weller, Dr. Klaus (Nürnberg)
 Wolf, Jeanette (Nürnberg)

Syndikusrechtsanwälte (4)

Frankrone, Valentin (Nürnberg)
 Hallinger, Julia (Regensburg)
 Kroier, Dr. Frank (Fürth)
 Walz, Paul (Nürnberg)

BAG/Berufsausübungsgesellschaften (1)

Qivi Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Freystadt)

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Dr. C. Bardenheuer, Weiden,
www.kanzlei-bardenheuer.de
 Ab sofort RA (m/w/d) für zivilrechtliche Kanzlei (Vollzeit/Teilzeit) gesucht. Es erwartet Sie ein engagiertes Team in schönen Räumen! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne per Mail: info@kanzlei-bardenheuer.de

Chiffre: 2023-SARA-01
 Seit Jahrzehnten ertragsstarke Zivilrechtskanzlei in Weiden i. d. OPf. sucht baldmöglichst RA bei Vollzeit (m/w/d) mit Berufserfahrung bei überdurchschnittlicher Vergütung, Gewinnbeteiligung und, wenn gewünscht, zur relativ zeitnahen Kanzleiübernahme. Ein entspannter Umgang miteinander ist für uns selbstverständlich.

Sonntag & Partner, Tamara Klotz,
 Tel. 0821-570 58 231

Zur Verstärkung unseres Teams in Nürnberg suchen wir ab sofort je eine/n Rechtsanwalt (m | w | d) Gesellschaftsrecht, Bau- und Architektenrecht. Bei Interesse und zur näheren Information können Sie gerne unsere Stellenanzeige einsehen: www.sonntag-karriere.de/stellenangebot

Dr. Danowski, Piereth & Partner
 Rechtsanwälte mbB,
www.ansbach-rechtsanwaelte.de/karriere/rechtsanwalt
 Sie sind Anwalt (m/w/d) mit Leidenschaft oder wollen es werden? In unserer modernen & etablierten Kanzlei erwarten Sie ein starkes Team, abwechslungsreiche Mandate, langfristige berufliche Perspektiven sowie die Chance zur Spezialisierung und ein familiäres Arbeitsklima – bei leistungsgerechter Vergütung! Wir freuen uns auf Sie!

Rödl & Partner | Dr. Christina Chlepas | +49 911 9193 1033 | Stellen-ID 4952

Unsere interne Rechtsberatung sucht tatkräftige Unterstützung im Bereich IT- und Datenschutzrecht. Werden Sie zentraler Ansprechpartner (m/w/d) für alle Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe und stehen Sie unseren Fachabteilungen bei unterschiedlichsten juristischen Fragestellungen zur Seite. Wir freuen uns auf Sie!

Rößler Rechtsanwälte PartG mbB, Tel. 0941-78849800

Komm in unser Team! Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w/d) für die Bereiche Familienrecht und Sozialrecht, ab sofort. Wir bieten abwechslungsreiche Mandate, ein starkes Team und Arbeitsumfeld, langfristige be-

rufliche Perspektiven, Weiterbildungen und eine leistungsgerechte Vergütung. Gerne auch Berufsanfänger.

Rechtsanwälte Lambrecht, Fr. Großjohann, grossjohann@rechtinberlin.de

Wir suchen ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d) für das Zivilrecht im Bereich Arzthaftungsrecht. Vollzeit, Teilzeit sowie freie Mitarbeit ist möglich. Auch Arbeit im Home Office ist möglich.

Rödl & Partner | Holger Schröder | Tel. 0911 9193 3556 | Stellen-ID 3902

Wir suchen Unterstützung für unseren Bereich Vergaberecht in Nürnberg. Unser Vergabeteam setzt sich täglich für die öffentliche Hand ein. Klimaschutz, nachhaltiges Wirtschaften und die digitale Welt brauchen neue Köpfe. Zusammen mit Ihnen begleiten wir den Staat – unsere Mandanten beim Einkauf der Zukunft. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Anwalts- und Steuerkanzlei Lehmeier,

karriere@kanzlei-lehmeier.de
 Sympathisches Team in wachsender Kanzlei sucht Rechtsanwalt (m/w/d) / Jurist (m/w/d) in Teilzeit für: Verhandlung von Verträgen mit international an-

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

sässigen Vertragspartnern, Schadenregulierung bei Verkehrsunfällen, Lizenzprüfungen. Nach Einarbeitungsphase ist zum Großteil Homeoffice möglich mit flexibler Zeiteinteilung.

Rechtsanwälte Schuster & Kollegen,
kanzlei@rechtsanwaltschuster.de
 Wir suchen für unsere zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Neustadt/Aisch einen Rechtsanwalt (m/w/d), vorzugsweise für die Referate Familienrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Informationen zu unserer Kanzlei finden Sie unter www.rechtsanwaltschuster.de. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Kanzlei Schlegel, RA Ingolf Schlegel, Tel. 0911-2398420, mail@kanzlei-schlegel.eu
 Wir beraten deutschlandweit Mandanten umfassend in allen Fragestellungen rund um die Immobilie und Kapitalanlage sowie ferner ganzheitlich Familienunternehmen. Für unser Team Bau- und Architektenrecht suchen wir einen RA (m/w/d), bevorzugt mit Berufserfahrung, gerne auch mit ungewöhnlichem Lebenslauf. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

Brückner Rechtsanwälte
info@brueckner-rae.de
 Für unsere Kanzlei mit Schwerpunkt Verkehrs- und Haftungsrecht suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d) zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Wir bieten ein gutes Betriebsklima,

ein tolles Team und einen modernen Arbeitsplatz. Die ausgeschriebene Stelle ist unbefristet und in Vollzeit (auch Teilzeit wäre möglich). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Rechtsanwältin Dr. Katja Heintz-Koch, Tel. 09621-96041 0
 Wir suchen für unseren Amberger Standort Rechtsanwälte (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit in Anstellung (www.jur-concilium.de), gerne auch als Berufseinsteiger. Wir bieten eine digitale Infrastruktur mit der Möglichkeit zum Home-Office. Zudem bieten wir eine überdurchschnittliche Bezahlung. Auf Ihre Bewerbung unter info@jur-concilium.de freuen wir uns.

Tel. 0151-15532333
 Wir suchen für unseren Standort in Nürnberg einen Rechtsanwalt (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit in Anstellung. Gerne auch als Quereinsteiger oder Berufseinsteiger. Wir freuen uns auf sympathischen und engagierten Zuwachs in unserer Rechtsanwaltskanzlei. Es erwartet Sie ein angenehmes und freundliches Team in einer modernen Kanzlei.

SEGL Rechtsanwälte
 Tel. 0871/430680,
www.anwaltskanzlei-segl.de
 Wir suchen für unsere moderne Kanzlei Landshut einen Rechtsanwalt (m/w/d). Wir bieten eine digitale Infrastruktur mit Möglichkeit im homeoffice zu arbeiten. Zudem bieten wir ein gutes Team und gute Bezahlung. Über Bewerbungen unter kanzlei@segl.org freuen wir uns.

Löwenberg & Kollegen
www.kanzlei-loewenberg.de
 Tel. 0931-3040882
 Wir sind eine moderne und gut gelaunte Kanzlei mit den

Schwerpunkten Verkehrs- und Strafrecht. Für unseren Standort in Nürnberg suchen wir ab 01.03.2023 einen Rechtsanwalt (m/w/d) mit Erfahrung im Verkehrsrecht und idealiter Interesse am Strafrecht. Interesse ? Dann freuen wir uns auf Ihre Mail!

meyer@ra-meyer-erlangen.de
 Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Erlangen sucht Unterstützung für ihr stark wachsendes familien- und erbrechtliches Referat in Voll- oder Teilzeit. Hier sind verschiedene Gestaltungen möglich. Eine angemessene Vergütung und eine angenehme Arbeitsatmosphäre sind für uns selbstverständlich. Kontaktaufnahme gerne per E-mail.

Werz Kreis Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB
 Wir sind eine überregionale Kanzlei mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht und Steuerrecht. Für unseren Standort in Regensburg suchen wir eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt (m/w/d) mit bestehender oder beabsichtigter Spezialisierung im Bereich Gesellschaftsrecht/M&A. Hybrides Arbeiten ist möglich. Bewerbungen bitte an: kreis@werz-kreis.de

Förster & Blob, Tel. 09122/8323-0,
kanzlei@foerster-blob.de
www.foerster-blob.de
 Für unsere überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei, bestehend aus 14 Anwälten, suchen wir Verstärkung im wirtschaftsrechtlichen Tätigkeitsbereich (Ha u..GesR, VerR, Vertragsrecht u.a.) sowie im allgem. ZivilR, v. a. VerkehrsR. Gute Bezahlung und berufliche Zukunftsperspektiven sind selbstverständlich. Es erwartet Sie ein kollegiales Team in einer modern ausgestatteten Kanzlei.

hr@mtg-group.de,
Tel. 09941 2970-0

Rechtsanwalt (m/w/d) in den Bereichen allgemeines Vertrags- und Zivilrecht sowie Arbeitsrecht gesucht! Du brennst für arbeits- und vertragsrechtliche Fragestellungen und hast mind. 2 Jahre Berufserfahrung? Du bist flexibel und kommunikativ? Bewirb dich bei der MTG Wirtschaftskanzlei in Teilzeit. Niederlassungen: Kelheim, Regensburg und Ingolstadt.

FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Nürnberg, Rechtsanwalt Ralf Specht, specht@fries.law

Sie haben sich bereits auf Miet- und Wohnungseigentumsrecht spezialisiert und wünschen sich einen Tapetenwechsel? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung! Zur Verstärkung unseres Immobilienteams in Nürnberg suchen wir zum nächstm. Zeitpunkt einen engagierten, teamfähigen Fachanwalt (m/w/d). Weitere Infos unter: <https://fries.law/stellenangebote.html>

Sozietät Jürgen Geiling & Partner PartG Goethestraße 8 • 93413 Cham, Tel. 09971-8519 0
bewerbung@jgp.de

Wir suchen für unseren Standort in Cham zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit. Sie sind teamfähig und engagiert, arbeiten selbständig, zuverlässig und mit großer Sorgfalt? Dann suchen wir genau Sie zur Betreuung unserer privaten und gewerblichen Mandanten.

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Stellengesuche

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Chiffre: 2023-SGRA-01

Wirtschaftsanwalt, mehrjährige Erfahrung, FASteuerR HaGesR, Fortbildung in InsO und ArbeitsR, promoviert, sucht Mitarbeit, auch Teilzeit, in Rechtsanwaltskanzlei oder Steuerberatung, Syndikustätigkeit für Unternehmen. Interesse an Gestaltung, Beratung und Prozeßtätigkeit als Unternehmensanwalt im Großraum Nürnberg/Fürth/Erlangen u. Nordbayern.

Chiffre: 2022-SGRA-05

Rechtsanwalt mit langjähriger Berufserfahrung, FA FamR, vertiefte Kenntnisse im Erbrecht; ich suche neue Möglichkeit in einer Kanzlei in Nürnberg oder Umgebung.

Rechtsanwaltsfachangestellte

Barbara Bernstein,
Tel. 045515319960

Selbständige ReNo bietet Unterstützung! Ich bin gelernte Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte und übernehme Ihre Schreibarbeiten aller Art. Zudem biete ich Ihnen auch alle Tätigkeiten einer Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten an. Mit Einbindung in Ihre IT kann ich auch Telefonannahme und Terminvereinbarungen übernehmen.

Büroservice Martins;
Tel.: 0151-50708043

Rechtsfachwirtin – virtuelle Assistenz mit freien Kapazitäten im neuen Jahr. Wer kennt es nicht ... Die lästigen Backoffice-Tätigkeiten halten einen mal wieder vom eigentlichen Kerngeschäft ab.

Sie benötigen eine qualifizierte Unterstützung, dann sind Sie bei mir genau richtig.
www.bueroservice-martins.de

Chiffre: 2022-SGRFa-10

Gelernte REFA mit viel Freude am Beruf und fast 7 Jahren Berufserfahrung sucht Vollzeitstelle in Weiden oder Umgebung. Kenntnisse in RA-Micro, beA vorhanden.

rechts_anwalts_fachangestellte@gmx.de

Gelernte, motivierte, verlässliche Rechtsanwaltsfachangestellte sucht neue Stelle in Vollzeit mit flexiblen Arbeitszeiten im Raum Nürnberg am liebsten im Mahn- und Vollstreckungswesen, da derzeitige Tätigkeit darin besteht.

Schreibkräfte/sonst.Büroangestellte

Chiffre: 2022-SGSKR-07

Suche Teilzeittätigkeit als Schreibkraft, Flexibilität, Zuverlässigkeit sowie Berufs- und Lebenserfahrung zeichnen mich aus. Bitte nur im Raum Nürnberg, Eibach, Stein, Schweinau. Kein Home-Office. Ich freue mich auf Ihre Antwort.

Kanzleiveräußerungen/ vermietungen

Chiffre: 2022-KV-05

Nachmieter für wunderschöne Kanzleiräume ab 01.07.2023 gesucht. Fürther Str., Nähe Plärrer, 189 m², Südseite, 4. Stock, perfekt ausgestattet mit modernen Büromöbeln und technischem Equipment (Ablöse erwünscht), ideal für zwei oder drei Berufsträger (RA, Stb. o.ä.). Vor vier Jahren komplett renoviert, moderate Miete, TG-Stellplatz möglich.

Tel. 0151-58379405
Kanzlei AG-Bezirk Straubing altersbedingt kurzfristig abzugeben, Mandatsübernahme möglich.

Chiffre: 2022-KV-06

Suche adäquate Nachfolge (m/w/d) für langjährig erfolgreiche Kanzlei in Kleinstadt im Nürnberger Umland zu branchenüblichen Bedingungen. Schwerpunkte: Familien- und Erbrecht. Gute Verkehrsanbindung. Räumlichkeiten können auf Wunsch hinzuerworben werden. Übernahme/Einarbeitung kann flexibel gestaltet werden

Bürogemeinschaft/ Zusammenarbeit

Tel. 0151-15532333

Rechtsanwaltskanzlei in bester Nürnberger Innenstadtlage: Vermiete zwei Büroräume in einer freundlichen Bürogemeinschaft inkl. Nutzung des modernen Besprechungs- und Serverraums. Komplette Infrastruktur ist vorhanden. Eingespieltes und freundliches Team.

Tel. 0911-2532 1852

Liebe Kollegen, ich suche einen Kooperationspartner zur Vertretung im Urlaubs- & Krankheitsfall. Die Vergütung erfolgt auf Stundenbasis zu 110€/h. Ich berate Start-Up-Unternehmen & gestalte Verträge im Handels-, Gesellschafts-, Arbeits- und IT-Recht auf Deutsch & Englisch. Ich berate vor allem über das Internet; Termine vor Ort sind daher selten.

Chiffre: 2023-BGZA-02

Alteingesessene im wesentlichen zivilrechtlich orientierte Kanzlei im Raum Nürnberg würde

aus Altersgründen gerne Kompetenzen abgeben und bietet Aufnahme in eine Sozietät in ausgestatteten Büroräumen in repräsentativer Lage. Mehrjährige Berufserfahrung vorausgesetzt. Kapitaleinlage nicht erforderlich.

RAin Elisabeth Filbry,

Tel. 0911 21 22 010

Rechtsanwaltskanzlei, Büro für Rechtliche Betreuung: Vermiete Zimmer in positiv gestimmter Bürogemeinschaft in Nürnberg Nord, inkl. Nutzung des Besprechungsraumes und, wenn gewünscht, zusätzlich Arbeitsplatz im Sekretariat ab Februar 2023.

Chiffre: 2023-BGZA-01

Bieten Bürogemeinschaft für Kollegen/innen in Nürnberg, zentrale Lage. Komplette Infrastruktur inkl. TG-Stellplätze vorhanden. Wir sind überwiegend auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Zivilrechts tätig und wünschen uns eine personelle Verstärkung auf Anwaltsseite. Wir setzen auf freundliche, kollegiale und kooperative Zusammenarbeit!

RAe Zinner Lang & Kollegen;
info@kanzlei-zinner-lang.de

Alteingesessene, renommierte Kanzlei mit Sitz in Bestlage Erlangens und etabliertem Mandantenstamm sucht RA (m/w/d) in Bürogemeinschaft. Mittelfristig besteht die konkrete Aussicht auf Aufnahme in die Sozietät. RAe Zinner Lang & Kollegen, Schiffstr. 8, 91054 Erlangen, Tel. 09131/28061

Chiffre: 2022-BGZA-20

Wirtschaftskanzlei bietet RAin/RAein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung (U-

Bahn) in Fürth incl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-) Einsteiger oder Nebentätigkeit als Zweitstandort/Repräsentanz für den Großraum N/FÜ/ER geeignet.

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

Sonstiges

Chiffre: 2023-SO-01

Suche Nachfolge (m/w/d) für gut eingeführte Kanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht, Erbrecht, allgemeines Zivilrecht in der Oberpfalz in Innenstadtlage. Moderne Räume und Ausstattung sowie gut ausgebildetes Personal vorhanden. Übernahme des Mietvertrages sowie Einarbeitung kann flexibel gestaltet werden.

lmbacher2@gmail.com

Studentische Aushilfstätigkeiten auf Minijob-Basis gesucht. Weitgehend flexible Arbeitszeiten möglich. Zu mir: Studentin der Rechtswissenschaften im 7. Fachsemester, bereits Vorerfahrungen durch Praktika und Anstellung in einem Notariat.

Chiffre: 2022-SO-02

Nachmieter/in gesucht! Wir suchen eine/n Nachmieter/in für unsere Büroeinheit in der Breiten Gasse in 90402 Nürnberg. Die Immobilie verfügt über 5 Büros und ist ca. 127qm groß. Aufzug ist vorhanden. Die mtl. Nettomiete beträgt 1.250,00 € zzgl. 500,00 €/netto für Nebenkosten (inkl. Heiz- und Stromkosten). Verfügbar ab April 2023.

Weitere Seminare unter
www.arap.rw.fau.de

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-cww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Rechtsprechung an der Schnittstelle von Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht

§15 FAO 5 ZS

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 17.03.2023, 09:00 – 15:00 Uhr

Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 24.03.2023, 13:00 – 18:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung und prozessuale Fragestellungen zum Betäubungsmittelstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu, Universität des Saarlandes
VRiLG Dr. Thomas Schuster, Bamberg

Freitag, 21.04.2023 14:00 – 19:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen im Bereich der Aggressionsdelikte §15 FAO 5 ZS

RiLG Dr. Tobias Kulhanek, Nürnberg/Erlangen

Freitag, 05.05.2023, 14:00 Uhr – 19:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht §15 FAO 5 ZS

Dr. Sabine Grommes, Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin am BGH

Freitag, 12.05.2023, 13:30 – 19:00 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im Familienrecht §15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Saskia Lettmaier, Universität Kiel, B.A. (Oxford), LL.M., S.J.D. (Harvard), zugleich Richterin am OLG Schleswig

Freitag, 16.06.2023, 9:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zu Teilgebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts (Teil A) sowie die „große“ Reform des UmwG für inländische Vorgänge §15 FAO 5 ZS

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg,

Freitag, 22.09.2023, 9:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zu Teilgebieten des Handel- und Gesellschaftsrechts (Teil B) sowie Einführung in die Reform des Personengesellschaftsrechts §15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 29.09.2023, 9:00 – 14:30 Uhr

Beim Besuch von Folgeveranstaltungen innerhalb desselben Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von 150 € angesetzt.

Immobilienmaklerrecht: Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

Freitag, 13.10.2023, 10:00 – 15:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im internationalen und europäischen Recht der Strafverteidigung

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

Freitag, 20.10.2023, 13:00 – 19:00 Uhr

Rechtsfolgen gescheiterter Vermögensanlagen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH

Freitag, 10.11.2023, 9:00 – 15:00 Uhr

Internal Investigations in Wirtschaftsstraf- verfahren

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 17.11.2023, 13:00 – 18:30 Uhr

Psychologische Grundlagen strafprozessualer Taktik

§15 FAO 5 ZS

Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs a.D.

Samstag, 02.12.2023, 10:00 – 16:30 Uhr

Seminare

Teilnahme- bedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online unter <https://seminare.rak-nbg.de> anmelden.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460).

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Nach jeder Veranstaltung steht im Lauf der folgenden Woche eine Teilnahmebestätigung online in Ihrem Account zum Download bereit.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sowie ggf. anfallende Parkgebühren sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter <https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Strafrecht
Nr. 6605

Anmeldeschluss: 10.03.2023
 Tagungsbeitrag: 40 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht / Strafprozessrecht

Montag, 27.03.2023 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

**Referent: Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 5. Strafkammer des
 Landgerichts Nürnberg-Fürth**

Inhalt:

Die Veranstaltung wird einen Überblick über zum Zeitpunkt der
 Veranstaltung aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum
 materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer
 Praxisrelevanz geben.

Verkehrsrecht
Nr. 6601

Anmeldeschluss: 15.03.2023
 Tagungsbeitrag: 40,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg



Weitere Termine:

Mi, 21.06.2023	Nr. 6602
Mi, 27.09.2023	Nr. 6603
Mi, 13.12.2023	Nr. 6604

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 29.03.2023 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

**Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer
 am Landgericht Nürnberg-Fürth**

Strafrecht**Nr. 6606**

Anmeldeschluss: 16.06.2023

Tagungsbeitrag: 40 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 03.07.2023 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr**Referent: Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 5. Strafkammer des
Landgerichts Nürnberg-Fürth**

Inhalt:

Die Veranstaltung wird einen Überblick über zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer Praxisrelevanz geben.

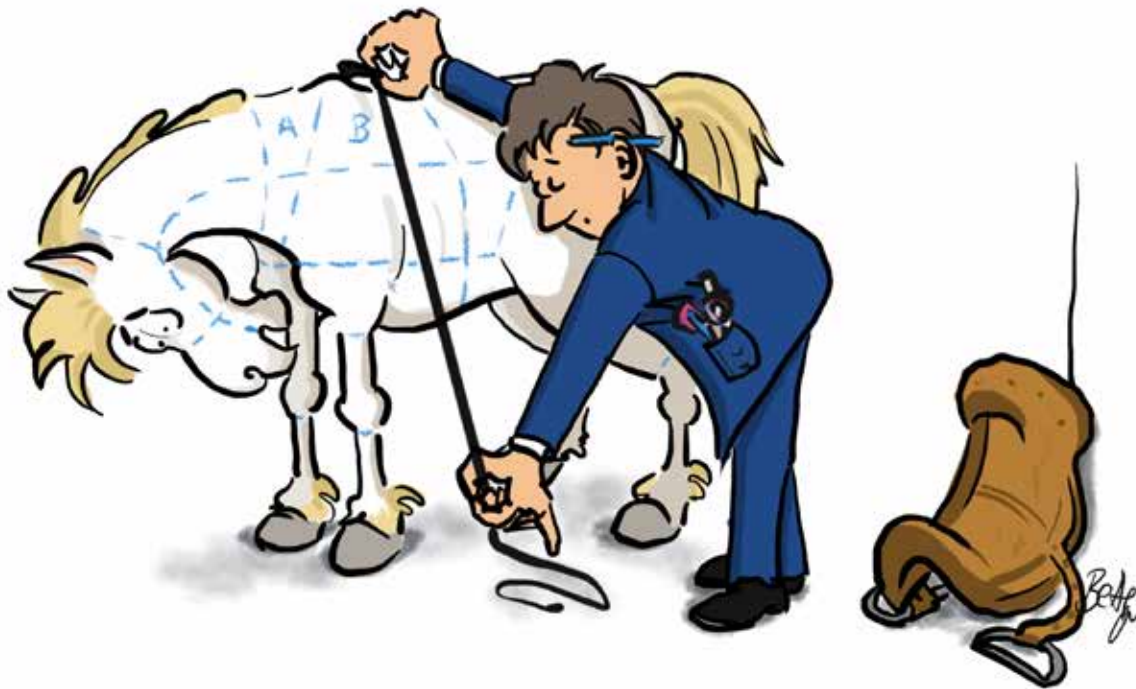
Veranstaltungshinweis – „Save the date“

Kooperationsprojekt Wirtschaftsmediation

am Freitag, 05.05.2023 von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

im „Haus der Wirtschaft“ der IHK, Hauptmarkt 25/27, Nürnberg

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rak-nbg.de/aktuelles>



Notwendige Drei-Achsen-Vermessung für einen maßgefertigten Dressursattel in der Stallgasse – kein Widerrufsrecht nach § 312g II Nr. 1 BGB, LG Saarbrücken, Urt. V. 29.09.2022 – 10 S 21/21

Impressum



WIR:
Herausgeber: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)
Katja Popp (V.i.S.d.P.)

Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de

Fotonachweis: Portrait S. 5 © Christian Oberlander
Cartoon © Betty Martin, facebook.com/bettymartinsworld

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr

Aktuelle Ausgabe: Februar 2023

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.



< Dieser Anwalt ist bei einem Anbieter, der **kein integriertes Videokonferenztool** hat. Er muss dafür **extra bezahlen**.

Diese Anwältin hat ihr datenschutzkonformes und **kostenfreies virtuelles Office** inklusive Videokommunikation immer dabei. Sie ist beim **Marktführer RA-MICRO**.



vOffice – Sichere Videokommunikation

Nur einen Klick entfernt

Einfach und sicher
in der Anwendung

Datenschutzkonform

Für Ihre interne wie
externe Kommunikation



Jetzt informieren:
ra-micro.de

Infoline: 030 435 98 801

